

Zeitschrift für

# STRAFVOLLZUG

Herausgegeben von der Gesellschaft für Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten e. V.

## INHALTSVERZEICHNIS

<i>Ziegler</i>	Das Zentralgefängnis Kaiserslautern	317
<i>Hey</i>	Bericht über die 25. Tagung des Strafvollzugsausschusses der Länder vom 19. bis 22. Oktober 1965 im Haus Marienhof/Siebengebirge	322
<i>Chudoba</i>	Aus der Rechtsprechung zur Gefangenenarbeit	330
<i>Zilius</i>	Fragmente aus der Arbeit eines Anstaltspsychologen	342
<i>Bernhardt</i>	Schule als Zwangsbeglückung oder . . .	348
<i>Eversmann</i>	Laienspiel und Strafvollzug	352
<i>Dane</i>	Organisation und Arbeitsweise der französischen Strafvollzugsverwaltung	355
<i>Thole</i>	Das englische Hostel-System, ein Institut des modernen Strafvollzuges	365

## ZEITSCHRIFTENSCHAU

<i>Händel</i>	Strafvollzugswesen in Kanada	369
	Japanisches Gefängnis als Klassifizierungszentrum	373

## BUCHBESPRECHUNGEN

<i>Krebs</i>	Reckless, die Kriminalität in den USA und ihre Behandlung	374
	Sieverts, Handwörterbuch der Kriminologie	375
	Dallinger, Lackner, Jugendgerichtsgesetz mit ergänzenden Vorschriften	376
	* * *	
<i>Wilker</i>	Keine Zeit für die Jugend	378

---

FÜR PRAXIS UND WISSENSCHAFT

---

## **Unsere Mitarbeiter**

*Ernst Bernhardt*

Oberlehrer, 717 Schwáb. Hall, Seiferheldstraße 11

*Götz Chudoba*

Regierungsdirektor, 62 Wiesbaden, Justizministerium

*Rudolf Dane*

Regierungsrat, Vollzugsamt beim Generalstaatsanwalt, 47 Hamm

*Dr. Paul Eversmann*

Regierungsmedizinalrat i. R., 43 Essen-Süd, Ederstraße 4

*Konrad Händel*

Oberstaatsanwalt, 789 Waldshut, Bismarckstraße 21

*Hubert Hey*

Leitender Ministerialrat, 4 Düsseldorf, Justizministerium

*Prof. Dr. Albert Krebs*

Ministerialrat a. D., 637 Oberursel/Ts., Am Hang 13

*Erich Thole*

Regierungsrat, Strafgefängnis und Untersuchungshaftanstalt, 5 Köln

*Dr. Karl Wilker*

6482 Bad Orb

*Hans Ziegler*

Amtsgerichtsrat, 674 Landau/Pfalz, Ostring 26

*Endrius Zilius*

Anstaltspsychologe, 2 Hamburg 63, Maienweg 177

## Das Zentralgefängnis Kaiserslautern\*

von Hans Ziegler

Im Sommer dieses Jahres sind 140 Jahre vergangen, seitdem das Zentralgefängnis Kaiserslautern, das erste pfälzische Zuchthaus, seiner Bestimmung zugeführt wurde. Gewiß war das damals kein Ereignis von überragender Bedeutung in einer Zeit, die alle Anstrengungen unternahm, die noch nicht verheilten Wunden der napoleonischen Kriege zu schließen und der europäischen Landkarte die notwendig gewordene Korrektur zuteil werden zu lassen. Und doch verknüpft sich mit dem Bau dieser Strafanstalt im Herzen des Rheinkreises — erst vom Jahre 1938 an sollte die linksrheinische bayerische Provinz den Namen „Pfalz“ tragen — mehr als die bloße Erinnerung an ein übliches amtliches Vorkommnis.

Die bayerische Verwaltung, deren Repräsentant im Rheinkreis seinerzeit der Regierungspräsident Franz Joseph v. Stichaner war, hatte es sich nämlich vorgenommen, das Gefängniswesen der Provinz auf einen besseren Stand zu bringen. Ein undankbares und zugleich kostspieliges Vorhaben freilich, denn wer wollte schon gutes Geld für Strafgefangene investieren? Und dann: es ging ja nicht nur darum, Versäumnisse von einigen Jahren bloß aufzuholen, vielmehr war es an der Zeit, jahrhundertelange Vernachlässigungen auf diesem Gebiete einer nach Gesichtspunkten der Menschlichkeit ausgerichteten Regelung zuzuführen, wenn auch vorerst noch mit kleinen Schritten und ohne nennenswerten Widerhall bei der Bevölkerung zu finden.

In der Pfalz ergab sich eine besondere Dringlichkeit zum Bau eines Zuchthauses aus verschiedenen Gründen. Die staatsrechtlichen Veränderungen, die als Folge der Beseitigung der Franzosenherrschaft auf dem linken Rheinufer von 1815/16 an eingetreten waren, machten in den rückgegliederten Gebieten unter anderem eine Neuorganisation des Gefängniswesens notwendig. Denn als die Pfalz noch von Paris aus regiert wurde und größtenteils zum Departement Mont-Tonnere (Donnersberg) gehörte, befand sich das zuständige überregionale Zuchthaus, das „maison centrale de détention“, in Vilvorde bei Brüssel. Die Strafanstalt Vilvorde, ehemals als Burg für die Herzöge von Brabant erbaut (1375—1380), wurde schon im 16. Jahrhundert „zweckentfremdet“, als im Zeitalter der religiösen Wirren für politisch Andersdenkende, Rebellen und Ketzer eine feste Bleibe gefunden werden mußte. Von dieser Zeit an diente die alte Burg, die 1779 durch ein neues, der nun-

---

\* Heute befindet sich in Kaiserslautern nur noch eine Haftanstalt für den Landgerichtsbezirk Kaiserslautern, in die erwachsene Untersuchungsgefangene und Strafgefangene mit Freiheitsstrafen bis zu 6 Monaten aufgenommen werden. Das Anstaltsgebäude, das im Jahre 1867 errichtet wurde, ist erstmals im Jahre 1938 erweitert und erneut bis zum Jahre 1965 erweitert und modernisiert worden. Es weist jetzt insgesamt 151 Plätze auf, wobei 83 Hafträume für Einzelunterbringung und 21 Hafträume mit zusammen 68 Plätzen für gemeinsame Unterbringung vorgesehen sind. Anmerkung der Schriftleitung

mehrigen Bestimmung angepaßtes Gebäude ersetzt wurde, dem Strafvollzug. Als Zuchthaus leistete der im Laufe der Jahre zu einem fabrikähnlichen Komplex angewachsene Bau, in dessen Arbeitssälen im Jahre 1872 Webstühle aufgestellt und eine Großspinnerei eingerichtet wurde, sowohl der französischen Republik als auch dem rigorosen Strafvollzug des Kaiserreiches gute Dienste. Vilvorde und das Zuchthaus von Gent, das waren die beiden Strafanstalten, in denen alle Kriminalsträflinge der 14 nordfranzösischen Departements, dazu zählten auch die 4 rheinischen Departements Roer, Serre, Rhin et Moselle und Mont-Tonnere, untergebracht wurden.

Die von der bayerischen Verwaltung angestrebte Verbesserung des Gefängniswesens führte im Grunde genommen nur das von den Franzosen während ihrer kurzen Herrschaftsperiode am Rhein eingeleitete Reformwerk weiter. Die französischen Strafgesetze, die in der Pfalz noch bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts hinein geltendes Recht waren, stellten nicht nur ein grundlegend neues Verhältnis zwischen dem sich seiner politischen Möglichkeiten bewußt gewordenen Bürger und dem Gesetz her. Die Kodifikationen der Revolutionsepoche verbesserten auch ganz wesentlich die Stellung des Strafgefangenen. Anders als bisher konnte sich nun der Gefangene auf gesetzliche und institutionelle Garantien berufen, die gewährleisteten, daß selbst das Leben in Ketten und hinter Gefängnismauern in bestimmten, nach den Grundsätzen der Menschlichkeit ausgerichteten Bahnen verlief.

Eine vom französischen Strafrecht eingeführte Neuerung, die sich auch auf den Strafvollzug auswirkte, war die Dreiteilung der strafbaren Handlungen; die Einteilung in Übertretungen (*contraventions*), Vergehen (*délits*) und Verbrechen (*crimes*). Die verschiedenartigen Strafen, die sich aus diesem System ergaben, machten es notwendig, den Strafvollzug in Gefängnissen durchzuführen, die dem sich daraus ergebenden Straferkenntnis angepaßt waren.

Übertretungen, Forst- und Zolldelikte wurden in den primitiven, zumeist nur aus zwei Räumen bestehenden Kantonsgefängnissen verbüßt. In der Pfalz gab es 31 derartiger Klein-Gefängnisse, entsprechend der Zahl der Kantone und Friedensgerichte.

In den Bezirksgefängnissen, die sich in Kaiserslautern, Zweibrücken, Landau und Speyer — später Frankenthal —, in den Hauptorten der Arrondissements befanden, verbüßte die nächsthöhere Kategorie der Verurteilten ihre Gefängnisstrafen und die Kriminalsträflinge schließlich wurden, sofern ihre Strafzeit die Dauer eines Jahres überstieg, in die Zentralzuchthäuser abgeschoben.

Die Untersuchungsgefangenen sollten hingegen — so war es wenigstens im Gesetz vorgesehen — in eigenen Haftanstalten, auf jeden Fall aber getrennt von den Strafgefangenen untergebracht werden. In der Praxis des Strafvollzugs jedoch konnte dieser Vorschrift wegen der drückenden Raumnot keine Geltung verschafft werden.

Mit dem Ende der französischen Herrschaft am Rhein ergab sich zunächst keine Möglichkeit, die Kriminalsträflinge so wie bisher in Zuchthäusern zu verwahren. In der Pfalz mußten daher während einer etwa sechs Jahre dauernden Übergangszeit in den Bezirksgefängnissen auch diejenigen Strafgefangenen untergebracht werden, die ihre Freiheitsstrafe in einem Zuchthaus zu verbüßen hatten.

Überfüllte Gefängnisse, in denen sich unsagbares menschliches Elend ausbreitete, war das traurige und beklagenswerte Ergebnis dieser Raumnöte. Krätze und Typhus, die weitverbreiteten Gefängniskrankheiten der Zeit, machten den Gefängnisaufenthalt zu einer größeren Qual als die Strafe für sich allein betrachtet. Nahezu hilflos, weil die erforderlichen Mittel nicht zur Verfügung standen, mußten die zuständigen amtlichen Stellen dem zusehen. In seinem Bericht über das Etatjahr 1818/19 führte der amtierende Justizminister Graf v. Reigersberg hierzu aus: „. . . und nicht ihn (den Minister) trifft die Verantwortung, wenn die Verhafteten, deren Schuld oder Unschuld noch nicht entschieden ist, in vielen Untersuchungsgefängnissen eine härtere Strafe finden, als ihnen am Straforte selbst zuteil werden kann, und wenn für eine der am häufigsten eintretenden gesetzlichen Strafgattungen, jene des Gefängnisses nämlich, noch keine geeigneten Mittel zu ihrer Vollziehung vorhanden sind.“

Obleich die Äußerung des Ministers ganz allgemein die Gefängnisse im Königreich Bayern betraf — um das Gefängniswesen anderer deutscher Länder stand es übrigens auch nicht besser — so lagen die Dinge in der Pfalz wegen der erst jüngst eingetretenen staatsrechtlichen Veränderungen und dem damit verbundenen Umschichtungsprozeß auf dem Gebiete der inneren Verwaltung noch um einige Nuancen schlechter. Ohne Unterschiede von Geschlecht und Straftat waren Männer, Frauen, Kinder und zivilrechtlich verpflichtete Schuldner, Straf- und Untersuchungsgefangene, diese mitunter sogar ohne Haftbefehl, gemeinsam in ein und demselben Raume eingesperrt. Oft genug mußten sich drei Personen mit einem Strohsack begnügen! Wenn der Gefangene zur Entlassung kam, gab er seine wollene Bekleidung, die nie ordentlich gereinigt werden konnte, ungewaschen an den nächsten weiter. Es gab keine geregelte ärztliche Versorgung und nur selten fand ein Geistlicher den Weg ins Gefängnis, um den Gefangenen die von Gott und der Welt verlassen waren, auf ihre Art zu helfen und bei ihnen die Hoffnung auf bessere Tage zu wecken. Selbst amtliche Berichte apostrophierten damals die pfälzischen Gefängnisse als „Unzuchtshäuser, die den Grundsätzen der Sittlichkeit Hohn sprechen.“

Schon bald nach der Eingliederung der Pfalz in das Königreich Bayern griffen die Kreisregierung in Speyer und die Münchener Regierungsstellen die leidige Gefängnisfrage auf. Die Notwendigkeit zum Neubau eines Zuchthauses wurde anerkannt und nun kam es darauf an, einen geeigneten Ort

für das Zentralgefängnis zu finden. In seinem am 15. August 1816 erstellten Gutachten über die Gefängnisse im Rheinkreis unterbreitete der Appellationsgerichtspräsident Rehmann, der erste Präsident der höchsten pfälzischen Gerichtsinstanz, der Kreisregierung den Vorschlag, für die „Lebenslänglichen“ und die zu zeitlichen Kettenstrafen Verurteilten ein abgesondertes Gefängnis in Frankenthal oder Landau zu bauen. Diese beiden Städte boten nämlich die Möglichkeit, Strafgefangene als billige Arbeitskräfte bei umfangreichen öffentlichen Arbeitsvorhaben, im Festungs- oder Straßenbau sowie bei Ufer- und Wasserschutzarbeiten einzusetzen.

Auch der pfälzische Landrat, jene aus dem französischen Departementalrat hervorgegangene Selbstverwaltungskörperschaft der Kreisgemeinden, die in der Pfalz heute noch im Bezirkstag fortlebt, sprach sich für den Bau eines neuen Zuchthauses, einer „Zentralanstalt“ aus. Der Landrat plädierte außerdem für die Einführung zweckmäßiger Arbeiten in den Gefängnissen. Damit sollte ein Ausgleich gegenüber den zu hohen Gefängniskosten geschaffen werden; denn die Aufwendungen in Höhe von 201 550 Franken allein für das Jahr 1816 — erst vom 1. Januar 1818 an trat der deutsche Münzfuß an Stelle des französischen — hatten auf die Volksvertreter einen „beunruhigenden Eindruck“ gemacht. Für die Gefängnisse war die Haltung des Landrats insofern von Bedeutung, als dieses Provinzialparlament die Ausgaben des Kreises — und dazu gehörten auch die Aufwendungen für die Gefängnisse — in gewissem Umfang zu bewilligen und kontrollieren hatte.

Die Kreisdirektion in Kaiserslautern trat am 18. März 1817 mit dem Vorschlag auf den Plan, alle zu mehr als drei Jahren Verurteilten in einer Festung zu deternieren. Würzburg erschien hierfür noch am ehesten geeignet, jedenfalls besser als die in Grenznähe gelegene Festung Landau. Die zu weniger als drei Jahren verurteilten Erstbestraften sollten dieser Stellungnahme gemäß, deren Adressat die Kreisregierung in Speyer war, in einer größeren Haftanstalt, womöglich in Kaiserslautern, untergebracht werden. Mit guten Gründen konnte man in Kaiserslautern diese Anregung untermauern: Die Stadt lag im Herzen der Pfalz, an gut ausgebauten Straßen und die dortige Industrie — die Tuchmanufaktur Gebr. Karcher wird in diesem Zusammenhang eigens genannt — hatte noch genügend Bedarf an Arbeitskräften, die gut und billig von einer Strafanstalt zur Verfügung gestellt werden konnten.

Die Wahl fiel tatsächlich auf Kaiserslautern und mit Reskript vom 28. Juni 1817 erteilte der König die Genehmigung zum Bau einer Zentralstrafanstalt. Im August 1824 ging der für 500 Gefangene vorgesehene Neubau, der mit Steuergeldern, die ausschließlich vom Rheinkreis selbst aufgebracht wurden und mit Staatszuschüssen finanziert wurde, seiner Vollendung entgegen. Schon im Juni hatte der König das Organisationsstatut des Zentralgefängnisses genehmigt, die „Verordnung über Organisation, Verwaltung und innere Einrichtung des Zentralgefängnisses Kaiserslautern“, die gegenüber

der überkommenen Strafvollzugspraxis zahlreiche bemerkenswerte Fortschritte und Verbesserungen für die Gefangenen enthielt. Bis ins einzelne gehend regelten Vorschriften den Tagesablauf des Gefangenen. Alles war berücksichtigt: Besuchserlaubnis, Arbeitsbedingungen, Unterricht, Gottesdienst und Beerdigungen. Ein Arzt besorgte die Krankenpflege; Geistliche beider Konfessionen hielten in der Strafanstalt religiöse Unterweisungen und Gottesdienste ab.

Obwohl der Bau fertiggestellt war und die Organisationsbestimmungen vorlagen, konnte die Strafanstalt im Sommer 1824 noch nicht von Gefangenen bezogen werden; denn der sparsame pfälzische Landrat weigerte sich, die Kosten für die Ersteinrichtung der Gefangenenanstalt zu übernehmen. Erst nach Jahresfrist, als die Regierung nachgab und den erforderlichen Betrag aus der Finanzkasse vorschob, stand dem Bezug des Neubaus nichts mehr im Wege.

Vom 15. August 1825 an erwartete das Zentralgefängnis die ersten Gefangenen. Aus den Bezirksgefängnissen, ihren bisherigen Verwahrungsorten, mußten die in Frage kommenden Verurteilten allesamt nach Kaiserslautern transportiert werden. Ein Kommando Landauer Garnison wurde eigens nach Kaiserslautern beordert, um die reibungslose Belegung des Zuchthauses sicherzustellen. Der Organisationsplan der Verwaltung sah vor, zunächst die Kettensträflinge und unter diesen wiederum die gefährlichsten Verbrecher schubweise von Speyer und Zweibrücken nach Kaiserslautern zu verlegen. Die Gefangenen aus Landau und Speyer trafen am 9. und 12. September in Kaiserslautern ein. Die Gefangenentransporte erfolgten mit Pferdefuhrwerken und um ein Ausbrechen zu verhindern, wurden die Gefangenen am Wagen angeschlossen. Aus Sicherheitsgründen verzichtete man sogar auf einen Vorspannwechsel. Alle sechs Tage ging aus den Bezirksgefängnissen ein Gefangenentransport nach Kaiserslautern ab; Gendarmen bildeten das Begleitkommando.

Nachdem alle Kriminalsträflinge aus den Bezirksgefängnissen in das Zentralgefängnis verlegt waren, befanden sich dort, dem Schlußbericht der Gefängnisinspektion vom 24. September 1825 zufolge, 214 Männer und 60 Frauen.

Mit G. M. Obermaier erhielt die Strafanstalt bald einen leitenden Inspektor, dessen ganzer Einsatz der Verbesserung des Strafvollzugs galt. Unter anderem forderte er den „Wegfall“ der entehrenden und gesundheitsschädlichen Kettenstrafen“ und die Streichung des Art. 619 code d'instruction (Strafprozedurordnung), der vorsah, die bürgerlichen Rechte bei den ehemaligen Kriminalsträflingen erst fünf Jahre nach deren Entlassung in vollem Umfange wieder herzustellen. Nur am Rande sei vermerkt, daß Obermaier, der in den dreißiger Jahren in die Landeshauptstadt nach München berufen und dort zum Direktor des Zuchthauses ernannt wurde, „ein Mann von seltener Gabe der Menschenführung“ (Eberhard Schmidt) sich auch gegen

die Todesstrafe aussprach. Er hielt nichts von deren angeblicher abschreckender Wirkung: „Die öffentliche Hinrichtung ist ein grausames Volksfest; die Angehörigen werden durch die Schande der Todesstrafe getroffen und die Begnadigten sind noch besserungsfähig.“

Das Zuchthaus Kaiserslautern — so lautete vom 22. Juni 1862 an die im Zuge der bayerischen Strafrechtsreform eingeführte amtliche Bezeichnung der Strafanstalt — gehört der Vergangenheit an. Am 30. Juni 1909 mußte die nunmehr veraltete Strafanstalt aufgelassen werden, aber erst kurz vor dem zweiten Weltkrieg fiel der Zellenbau endgültig der Spitzhacke zum Opfer.

## Bericht über die 25. Tagung des Strafvollzugsausschusses der Länder vom 19. bis 22. Oktober 1965 im Haus Marienhof/Siebengebirge

von Hubert Hey

Diese Jubiläumstagung diente zunächst und vornehmlich der Beratung der den Strafvollzug berührenden Vorlagen für die 33. Justizministerkonferenz vom 27. bis zum 29. Oktober 1965 in Bremen:

### Zentrale Ausbildung und Fortbildung der Vollzugsbediensteten

Der Strafvollzugsausschuß erörterte den Bericht des von der 32. Justizministerkonferenz in Trier aus Vertretern der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen und einem Vertreter des Bundesministeriums der Justiz eingesetzten Unterausschusses, der auf seiner Tagung in Düsseldorf im Juli 1965 unter Berücksichtigung des Beschlusses des Deutschen Bundestages vom 25. Mai 1965 (Drucksache IV 3239) zu folgenden Ergebnissen gekommen war:

1. Die Landesjustizverwaltung NRW wird prüfen, ob in Siegburg zunächst für die Dauer eines Jahres überregionale Fortbildungslehrgänge für Aufsichts- und Werkbeamte der Jugendstrafanstalten durchgeführt werden können. Gedacht ist an etwa 10 Lehrgänge zu je 4 Wochen mit jeweils 25 Teilnehmern.
2. Die Vertreter der Landesjustizverwaltungen Baden-Württemberg, Bayern, Hessen und NRW erklärten sich grundsätzlich bereit, für nachstehend genannte Beamtengruppen überregionale Fortbildungskurse durchzuführen:

Baden - Württemberg:  
Arbeitsinspektoren und Beamte des Werkdienstes.



B a y e r n :

Anstaltsärzte und Anstaltspsychologen.

H e s s e n :

Oberlehrer, Fürsorger und Erziehungsgruppenleiter.

N o r d r h e i n - W e s t f a l e n :

a) Beamte des höheren Vollzugs- und Verwaltungsdienstes,

b) Wirtschaftsinspektoren und Küchenbeamte.

Es herrschte Übereinstimmung, daß zu den unter 1 und 2 genannten Fortbildungslehrgängen nur Bedienstete abgeordnet werden dürfen, welche die Grundausbildung nach den betr. Ausbildungs- und Prüfungsordnungen abgeschlossen haben. Auswahl der Lehrkräfte und Gestaltung des Lehrplanes sollen zwischen den in Betracht kommenden Landesjustizverwaltungen vereinbart werden. Die Länder, welche Bedienstete zu den Lehrgängen abordnen, beteiligen sich anteilmäßig an den sächlichen Kosten (insbesondere Kosten für Honorare, Reisekosten und Beschäftigungsvergütung der Lehrkräfte usw.). Reisekosten sowie Tage- und Übernachtungsgelder für die zum Lehrgang abgeordneten Beamten trägt dagegen das abordnende Land.

3. Die Landesjustizverwaltung NRW wird prüfen, ob sich der Vorschlag verwirklichen läßt, die Vorstände aller selbständigen Vollzugsanstalten des Bundesgebietes zu einer etwa einwöchigen Arbeitstagung am Ort oder in der Nähe einer nordrhein-westfälischen Vollzugsanstalt zusammenzurufen. Zu rechnen ist mit 90 bis 100 Teilnehmern. Die Tagung soll vor allem dem Erfahrungsaustausch dienen. Es sollen Referate einzelner Tagungsteilnehmer sowie Außenstehender vorgelesen werden.
4. Die Landesjustizverwaltung Hessen erklärt sich bereit, die Leiter der bestehenden Strafvollzugsschulen und sonstigen Ausbildungsstätten zu einer Besprechung einzuladen.
5. Zu der Denkschrift des Bundes der Strafvollzugsbediensteten vom Mai 1964 wurde folgender Beschluß gefaßt:

Die Denkschrift des Bundes der Strafvollzugsbediensteten erstrebte eine Intensivierung und Vereinheitlichung der Ausbildung und Fortbildung der Vollzugsbediensteten. Diesem Ziel kann man nach der Auffassung des Unterausschusses der Justizministerkonferenz im gegenwärtigen Zeitpunkt am besten und schnellsten dadurch näherkommen, daß in einzelnen Bundesländern für bestimmte Gruppen von Vollzugsbediensteten in größerem Umfang Lehrgänge durchgeführt werden, an denen Bedienstete aller Bundesländer teilnehmen. Der Unterausschuß regt an, solche gemeinsamen Lehrgänge in der aus vorstehenden Nrn. 1 und 2 ersichtlichen Form durchzuführen.

Nach der Ansicht des Unterausschusses sollte die Schaffung einer zentralen Ausbildungs- und Fortbildungseinrichtung des Strafvollzuges für das gesamte Bundesgebiet gegenwärtig nicht geplant werden. Die Entscheidung über die Zweckmäßigkeit und Ausgestaltung einer solchen Einrichtung kann erst getroffen werden, wenn ausreichende Erfahrungen bei der Durchführung der genannten Lehrgänge gesammelt worden sind.

Der Strafvollzugausschuß erörterte hierzu besonders, ob für im Jugendvollzug tätig werdende Beamte besondere Ausbildungs- und Fortbildungskurse vorzusehen sind, wie die Zusammenarbeit zwischen den Universitäten und den Vollzugsverwaltungen auf dem Gebiete der Forschung gestaltet werden kann, sowie die Möglichkeit einer Zentralisierung der Fortbildung der Vollzugsbediensteten und der Forschung auf dem Gebiet des Vollzuges. Es bestand Übereinstimmung darüber, daß die Grundausbildung der Beamten des Aufsichts- und Werkdienstes und der in der Verwaltung tätigen Beamten des gehobenen Dienstes schon mit Rücksicht auf die unterschiedlichen Laufbahnvorschriften und Ausbildungs- und Prüfungsordnungen in der Hand der Länder bleiben müsse, wobei Vereinbarungen über die Teilnahme der Beamten an Lehrgängen anderer Länder nicht auszuschließen wären, daß aber die Fortbildung der Beamten des gehobenen Dienstes und der übrigen mit Betreuungsaufgaben betrauten Beamten und Bediensteten, besonders der Oberlehrer, Fürsorger und Erziehungsgruppenleiter, und die Fortbildung der Beamten des höheren Dienstes auf überregionaler Ebene erfolgen müsse. Die Ländervertreter waren der Meinung, daß die Forschung auch auf dem Gebiete des Strafvollzuges Aufgabe der Universitäten und ihrer Institute sei. Sie sollten von den Vollzugsverwaltungen mit Forschungsaufträgen versehen und in ihrer Arbeit weitgehend unterstützt werden. Der Vertreter Hessens im Strafvollzugausschuß, Ministerialrat Professor Dr. Krebs, gab hierzu folgende Erklärung ab:

„Die Zusammenarbeit zwischen Wissenschaft und Praxis hat in der Geschichte des deutschen Gefängniswesens eine Tradition. Wenn auch in den letzten fünfzig Jahren durch die allgemeine deutsche Entwicklung diese Zusammenarbeit zeitweise unterbrochen wurde, so wurden doch in der Gegenwart wieder neue Verbindungen geknüpft. In einigen Ländern arbeiten Wissenschaftler mit Strafvollzugspraktikern zusammen, in anderen haben Vollzugspraktiker an den Landesuniversitäten Lehraufträge für Gefängniswesen und Kriminologie inne.

Solches Zusammenwirken im Interesse einer Kriminalpolitik zu fördern, bleibt gemeinsame Aufgabe der Justiz- und Kulturministerien der Länder.

Die Koordinierung der derzeitigen Bestrebungen erscheint zweckmäßig.“

Der Strafvollzugausschuß nahm auch zu den Vorschlägen der Denkschrift des Bundes der Strafvollzugsbediensteten vom Mai 1964 Stellung. Er faßte das Ergebnis seiner Beratungen in folgender EntschlieÙung zusammen:

- 1) Überregionale Fortbildungslehrgänge und Tagungen sind beabsichtigt in  
*Baden-Württemberg* für Arbeitsinspektoren und Beamte des Werkdienstes,  
*Bayern* für Anstaltsärzte und Anstaltspsychologen,  
*Hessen* für Oberlehrer, Fürsorger und Erziehungsgruppenleiter,  
*Nordrhein-Westfalen* für Beamte des höheren Vollzugs- und Verwaltungsdienstes sowie für Wirtschaftsinspektoren und Küchenbeamte.
- 2) Für Aufsichts- und Werkbeamte der Jugendstrafanstalten wird Nordrhein-Westfalen besondere Lehrgänge abhalten.
- 3) Die Teilnehmer an diesen Lehrgängen müssen bereits eine abgeschlossene Grundausbildung haben.  
Die Auswahl und Entsendung der Lehrkräfte sowie die Gestaltung der Lehrpläne werden von den Ländern unter Kostenbeteiligung vereinbart.
- 4) Nordrhein-Westfalen beabsichtigt, eine Arbeitstagung für die Vorstände aller selbständigen Vollzugsanstalten des Bundesgebietes und Westberlins abzuhalten.
- 5) Hessen beabsichtigt, die Leiter der Strafvollzugsschulen und der anderen Ausbildungsstätten zu einer Tagung einzuladen.
- 6) Die mit der Denkschrift des Bundes der Strafvollzugsbediensteten vom Mai 1964 erstrebte Intensivierung und Vereinheitlichung der Ausbildung und Fortbildung der Vollzugsbediensteten ist nach der Auffassung der Justizministerkonferenz im gegenwärtigen Zeitpunkt am besten und schnellsten dadurch zu erreichen, daß überregionale Lehrgänge und Tagungen nach Art und Umfang der Ziffern 1) bis 5) durchgeführt werden.

Die Entscheidung über die Zweckmäßigkeit und Ausgestaltung eines zentralen Instituts zur Ausbildung und Fortbildung von Strafvollzugsbediensteten kann erst getroffen werden, wenn ausreichende Erfahrungen bei der Durchführung der überregionalen Lehrgänge gesammelt worden sind. Forschungsvorhaben, wie sie in einigen Ländern von den Universitäten im Zusammenwirken mit dem Vollzug bereits durchgeführt werden, sollen gefördert werden.

Diese Vorschläge hat die 33. Justizministerkonferenz gebilligt und dazu folgendes beschlossen:

Die durch die Denkschrift des Bundes der Strafvollzugsbediensteten vom Mai 1964 erstrebte Intensivierung und Vereinheitlichung der Ausbildung und Fortbildung der Vollzugsbediensteten ist im gegenwärtigen Zeitpunkt am besten und schnellsten dadurch zu erreichen, daß überregionale Lehrgänge und Tagungen in einzelnen Bundesländern durchgeführt werden.

Die Entscheidung über die Zweckmäßigkeit und Ausgestaltung eines zentralen Instituts zur Ausbildung und Fortbildung von Strafvollzugsbediensteten kann erst getroffen werden, wenn ausreichende Erfahrungen bei der Durchführung der überregionalen Lehrgänge gesammelt worden sind. Forschungsvorhaben, wie sie in einigen Ländern von den Universitäten im Zusammenwirken mit dem Vollzug bereits durchgeführt werden, sollen gefördert werden.

Nordrhein-Westfalen hat inzwischen in Köln bereits zwei Lehrgänge für höhere Vollzugsbeamte abgehalten, zu denen auch die meisten anderen Länder Teilnehmer abgeordnet hatten.

#### **Änderungen der Untersuchungshaftvollzugsordnung vom 12. Februar 1953 und der Dienst- und Vollzugsordnung vom 1. Dezember 1961**

Es war notwendig geworden, die Untersuchungshaftvollzugsordnung an die neuen Vorschriften der Strafprozeßordnung anzupassen. Gleichzeitig erschien es zweckmäßig, einige ihrer Vorschriften und einige Bestimmungen der Dienst- und Vollzugsordnung mit den aus der Praxis kommenden Wünschen und Erkenntnissen in Einklang zu bringen.

Der Strafvollzugsausschuß hat seine Vorschläge nach eingehender Erörterung zusammengestellt und der 33. Justizministerkonferenz zur Beschlußfassung vorgelegt. Diese hat sie ausnahmslos gebilligt und hat beschlossen, die Änderungen beider Ordnungen am 15. Dezember 1965 zu erlassen und zum 1. Januar 1966 in Kraft zu setzen.

Die Änderungen der Untersuchungshaftvollzugsordnung sind so zahlreich, daß ein Neudruck der Vorschrift erforderlich ist. Er wird von der Druckerei des Strafgefängnisses Bochum erstellt und über die Zentralbehörden den Dienststellen aller Länder ausgeliefert.

Die zahlenmäßig geringeren Änderungen der Dienst- und Vollzugsordnung werden als Deckblätter von der Druckerei der Strafanstalt Anraht gedruckt und ausgeliefert.

#### **Arbeit und Entlohnung der Gefangenen, Kosten des Vollzuges und Wiedergutmachung des durch die Tat verursachten Schadens**

Nach einem Vortrag des Ministerialdirigenten Dr. Pauli wurde folgender Beschluß gefaßt:

Die Frage der Entlohnung der Gefangenenarbeit kann nur nach dem geltenden Recht beurteilt werden. Das Strafgesetz verpflichtet die zu

Zuchthaus, Gefängnis und verschärfter Haft Verurteilten sowie die in Sicherungsverwahrung und im Arbeitshaus Untergebrachten zur Arbeit, ohne ein Entgelt hierfür vorzusehen. Nach dieser gesetzlichen Regelung beinhalten Strafe und Maßregel nicht nur den Freiheitsentzug, sondern auch den Arbeitszwang. Damit fehlt es an jeder rechtlichen Grundlage für einen Anspruch des Gefangenen auf Arbeitslohn. Dies hat die Rechtsprechung einhellig bestätigt. Sie hat darüber hinaus betont, daß es eine Verfälschung des Strafcharakters bedeuten würde, wenn man dem Gefangenen einen Arbeitslohn gewähren würde, wie ihn der Arbeiter in der freien Wirtschaft für seine Arbeit beanspruchen kann. Die von verschiedenen Seiten geforderte Entlohnung der Gefangenenarbeit erfordert daher eine ausdrücklich dahin gehende Willenserklärung des Gesetzgebers. Diese wird der Strafrechtsreform und einem hiermit in Zusammenhang stehenden Strafvollzugsgesetz vorbehalten bleiben müssen. Aber auch eine Änderung der gesetzlichen Regelung könnte an den hohen Kosten des Strafvollzuges, die das Lohnaufkommen für die Gefangenenarbeit weit übersteigen, nicht achtlos vorübergehen.

Trotz dieser Rechtslage wird dem Gefangenen als Anerkennung für die geleistete Arbeit aus erzieherischen Gründen eine Arbeits- und Leistungsbelohnung gewährt. Sie dient in vertretbarem Umfang der Erfüllung persönlicher Bedürfnisse während der Haft sowie der Bildung einer Rücklage für die erste Zeit nach der Entlassung. Die Arbeitsbelohnung muß sich unter den gegebenen Umständen in bescheidenen Grenzen halten.

Damit ergibt sich auch nicht die Möglichkeit, den Schaden, den der Gefangene durch seine Tat verursacht hat, mit Hilfe der Arbeit während des Strafvollzuges wiedergutzumachen.

Die Frage nach Entlohnung der Gefangenenarbeit war auch auf der 33. Justizministerkonferenz in Bremen im Anschluß an den Bericht von Baden-Württemberg Gegenstand längerer Aussprache. Die Justizministerkonferenz faßte das Ergebnis in folgender Entschließung zusammen:

Zum Wesen der Freiheitsstrafe gehört nach dem geltenden Recht nicht nur der Freiheitsentzug, sondern auch der Arbeitszwang. Ein Rechtsanspruch auf Arbeitslohn steht dem Gefangenen nicht zu. Der Gefangene hat in der Regel auch nicht die Möglichkeit, den angerichteten Schaden durch Arbeit während des Vollzuges wiedergutzumachen.

Dem Strafgefangenen wird als Anreiz zum Arbeiten und als Anerkennung für geleistete Arbeit aus erzieherischen Gründen eine Arbeits- und Leistungsbelohnung gewährt. Sie ist so bemessen, daß er damit in bescheidenem Umfang persönliche Bedürfnisse befriedigen kann. Sie dient ferner als Rücklage für die erste Zeit nach der Entlassung.

Gegen eine Änderung der geltenden Rechtslage bestehen gewichtige sachliche Bedenken. Die von verschiedenen Seiten geforderte volle

Entlohnung der Gefangenenarbeit würde überdies eine erhebliche finanzielle Mehrbelastung der Allgemeinheit bedeuten. Die Kosten des Strafvollzuges können nur zu einem geringen Teil aus dem Ertrag der Gefangenenarbeit gedeckt werden. Von den arbeitenden Gefangenen werden schon seit längerer Zeit Haftkosten nicht erhoben. Die Justizminister und Justizsenatoren sind der Auffassung, daß zu einer Änderung des geltenden Rechts im Sinne der Gewährung eines Rechtsanspruches des Gefangenen auf Arbeitslohn kein Anlaß besteht.

Der Strafvollzugausschuß will auf seiner nächsten Tagung im Juni 1966 in Saarbrücken (Berichterstatter: Nordrhein-Westfalen) prüfen, ob es ermöglicht werden kann, den arbeitenden Gefangenen in die Sozialversicherung aufzunehmen, womit erreicht werden soll, daß die Familie des Gefangenen schon während der Strafverbüßung und der Gefangenen unmittelbar nach seiner Entlassung den Schutz der Krankenversicherung genießen und weiterhin, daß die geleisteten Beiträge zur Rentenversicherung bei späteren Renten angerechnet werden und daß bei Arbeitslosigkeit Anspruch auf Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung besteht.

#### Weitere Besprechungspunkte der 25. Tagung waren

##### a) Vollzugsgemeinschaften der Länder

Für den norddeutschen Raum berichtete der Vertreter Hamburgs, daß die Haftraumsituation in Berlin, Bremen, Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein zur Zeit eine weitere Vollzugsgemeinschaft nicht erforderlich mache. Die getrennte Unterbringung der Sicherungsverwahrten könne allerdings mangels geeigneter Anstalten nicht durchgeführt werden. Für etwa 300 Sicherungsverwahrte der genannten Länder sei der Bau einer solchen Anstalt erforderlich.

Für den Süden berichtete der Vertreter Bayerns, daß Baden-Württemberg und Bayern eine Vollzugsgemeinschaft für die weiblichen erwachsenen und jungen Gefangenen vorsehen. Die anstaltsmäßige Trennung von weiblichen Zuchthausgefangenen und Gefängnisgefangenen lasse sich aber auch hierbei nicht erreichen. Auch sei die anstaltsmäßige Trennung der Sicherungsverwahrten von anderen Gefangenen nach dem Ergebnis der Prüfung nicht möglich.

Der Vertreter Nordrhein-Westfalens erklärte, im nordwestdeutschen Raum komme eine Vollzugsgemeinschaft für Frauen nur zwischen Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Saarland in Frage. Eine Änderung des derzeitigen Zustandes, daß weibliche junge Zuchthaus- und Gefängnisgefangene in einer Anstalt gemeinsam untergebracht werden, sei nicht möglich. Für die männlichen Sicherungsverwahrten im Rahmen einer Vollzugsgemeinschaft zwischen Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Saarland sei der Bau einer neuen Anstalt im linksrheinischen Gebiet geplant.

Der Strafvollzugausschuß beschloß,

auf seiner nächsten Tagung einen Erfahrungsbericht über die Möglichkeiten einer Trennung der Gefangenen nach Haftarten unter Berücksichtigung der Bildung von Vollzugsgemeinschaften auszuarbeiten. Der Bericht soll im Hinblick auf die Strafrechtsreform die Umstände aufzeigen, die bei einer Vermehrung der schon bestehenden Haftarten zu berücksichtigen sind. Der Bericht soll sich auch zu den Erfahrungen äußern, die bisher von den Ländern bei der Planung und Durchführung von Bauvorhaben gemacht worden sind.

#### b) Vorübergehende Verlegung von Gefangenen aus anderen Ländern

Anlaß der Erörterung waren die Unzuträglichkeiten, die sich für das aufnehmende Land und für die aufnehmende Anstalt aus der Zuführung von Gefangenen aus anderen Ländern dann ergeben, wenn die Gefangenen zur klinischen Behandlung oder zur Begutachtung einer Anstalt oder Stelle außerhalb des Vollzuges vorgeführt oder ausgeantwortet werden sollen und diese nicht zur sofortigen Abnahme oder Begutachtung bereitgefunden werden.

Der Strafvollzugausschuß kam zu dem Ergebnis, daß

1. bei Verlegungen und Überstellungen die aufnehmende Anstalt in jedem Falle rechtzeitig verständigt werden muß; für den Fall der Verlegung eines Gefangenen in eine Krankenanstalt zur Begutachtung sei eine Ergänzung der Nr. 48 Abs. 5 RiStV anzustreben;
2. die Einweisung eines Untersuchungsgefangenen in eine Vollzugsanstalt eines anderen Landes nach Nr. 14 Abs. 3 UVollzO ohne vorherige Verständigung nicht möglich ist;
3. bei kurzfristigen Überstellungen von Strafgefangenen nach der Spezialvorschrift der Nr. 163 Abs. 2 DVollzO zu verfahren ist.

#### c) Unfallfürsorge für Gefangene bei Unfällen, die nicht Arbeitsunfälle sind

Der in Nordrhein-Westfalen vorgelegte und bereits auf der 23. Tagung in Berlin erörterte Entwurf einer bundeseinheitlichen Allgemeinen Verfügung wurde in seinem materiellen Teil gebilligt. Die Regelung der formellen Vorschriften bleibt mit Rücksicht auf die in den Ländern unterschiedlich geregelte Zuständigkeit für die Gewährung der Billigkeitsentschädigung den Ländern überlassen.

Mit dem Erlaß der Allgemeinen Verfügung wird eine Lücke geschlossen, die nach dem Wegfall der AV des früheren RJM von 1936 sich daraus ergeben hat, daß von der Neuregelung der Reichsversicherungsordnung nur die Arbeitsunfälle, nicht aber z. B. die Transportunfälle und Sportunfälle der Gefangenen erfaßt sind.

d) Unterbringungskosten für Personen,  
die durch strafgerichtliches Urteil gemäß §§ 42b  
und 42c StGB in Anstalten eingewiesen sind

Die Problematik eines Entwurfs des Bundesministers der Justiz zu § 10 JVerwKostO wurde unter Berücksichtigung eines Gegenentwurfs von Nordrhein-Westfalen erörtert. Nordrhein-Westfalen wurde gebeten, seine Stellungnahme zu dem Entwurf des BJM den Ländern zur weiteren Erörterung schriftlich mitzuteilen.

Der Strafvollzugsausschuß befaßte sich schließlich noch mit einer Reihe von Einzelangelegenheiten des Strafvollzuges im Wege des Erfahrungsaustauschs:

Zahnärztliche Versorgung der Gefangenen und Höhe der Vergütungen bei den Verhandlungen mit den Zahnärztekammern;

Ausbildung der Oberlehrer bei Vollzugsanstalten;

Vergütung für nebenamtliche Seelsorger und Ärzte;

Unterbringung der Fahrlässigkeits- und Verkehrstäter;

Polizeiverordnung über den unerlaubten Verkehr mit Gefangenen;

Einkauf der Untersuchungsgefangenen;

Zulassung von Referendaren mit Vollmacht von Verteidigern zum Besuch von Gefangenen;

Unterausschuß Strafvollzugsbauten.

Im Laufe der Tagung besichtigte der Strafvollzugsausschuß die in Bau befindliche neue Vollzugsanstalt in Köln-Ossendorf, wo er Gelegenheit hatte, die neuartige Produktion der Zellen in Korpus-Bauweise kennenzulernen.

Am Schluß der Tagung dankte der Ausschuß dem am 31. Oktober 1965 in den Ruhestand tretenden Ministerialrat Professor Dr. Krebs, der das Land Hessen auf allen Tagungen des Ausschusses vertreten hat, für die tatkräftige Unterstützung und für die wertvolle Mitarbeit bei der Erfüllung der dem Ausschuß übertragenen Aufgaben.

## Aus der Rechtsprechung zur Gefangenenarbeit

Vier grundsätzliche Entscheidungen mit einleitenden Bemerkungen

von Götz C h u d o b a

Nach verschiedenen Reformvorschlägen und öffentlichen Diskussionen über die Gefangenenarbeit und insbesondere die Arbeitsbelohnung der Gefangenen hat sich auch die 33. Justizministerkonferenz in Bremen (27. — 29. Oktober 1965) mit dieser Frage befaßt und eine EntschlieÙung gefaßt, die im Nachfolgenden abgedruckt ist.\*

\*) vgl. Hey: 25. Tagung des Strafvollzugsausschusses der Länder vom 19. bis 25. Oktober 1965 S. 322



In diesem Zusammenhange kommt dem Urteil des Bundesfinanzhofs vom 14. 10. 1964 (I 80/62), das sich im Rahmen der Prüfung der Gewerbesteuerpflicht der Unternehmerbetriebe in den Vollzugsanstalten eingehend mit Sinn und Zweck des Arbeitseinsatzes der Gefangenen befaßt (1), dem im Verfahren nach §§ 23 ff. EGGVG ergangenen Beschluß des Oberlandesgerichts Frankfurt (M) vom 11. 6. 1964 (3 VAs 20/63) (2) sowie den Beschlüssen des Staatsgerichtshofes des Landes Hessen vom 1. 7. 1965 (Az.: P. St. 406) (3) und vom 20. 10. 1965 (Az.: P. St. 417) (4) zur Frage der Arbeitsbelohnung für Gefangene und Sicherungsverwahrte grundsätzliche und überörtliche Bedeutung zu. Die Veröffentlichung der vier Entscheidungen — die des Staatsgerichtshofes des Landes Hessen ungekürzt — erschien daher ratsam, um bei weiteren Diskussionen zu der für den Strafvollzug wesentlichen Frage als Arbeitsmaterial zu dienen.

*Entschließung der 33. Justizministerkonferenz*

(Bremen: 27. — 29. Oktober 1965):

„Zum Wesen der Freiheitsstrafe gehört nach dem geltenden Recht nicht nur der Freiheitsentzug, sondern auch der Arbeitszwang. Ein Rechtsanspruch auf Arbeitslohn steht dem Gefangenen nicht zu. Der Gefangene hat in der Regel auch nicht die Möglichkeit, den angerichteten Schaden durch Arbeit während des Vollzugs wiedergutzumachen.

Dem Strafgefangenen wird als Anreiz zum Arbeiten und als Anerkennung für geleistete Arbeit aus erzieherischen Gründen eine Arbeits- und Leistungsbelohnung gewährt. Sie ist so bemessen, daß er damit im bescheidenem Umfang persönliche Bedürfnisse befriedigen kann. Sie dient ferner als Rücklage für die erste Zeit nach der Entlassung.

Gegen eine Änderung der geltenden Rechtslage bestehen gewichtige sachliche Bedenken. Die von verschiedenen Seiten geforderte volle Entlohnung der Gefangenenarbeit würde überdies eine erhebliche finanzielle Mehrbelastung der Allgemeinheit bedeuten. Die Kosten des Strafvollzuges können nur zu einem geringen Teil aus dem Ertrag der Gefangenenarbeit gedeckt werden. Von den arbeitenden Gefangenen werden schon seit längerer Zeit Haftkosten nicht erhoben. Die Justizminister und Justizsenatoren sind der Auffassung, daß zu einer Änderung des geltenden Rechts im Sinne der Gewährung eines Rechtsanspruches des Gefangenen auf Arbeitslohn kein Anlaß besteht.“

## I.

Die Arbeitsbetriebe der Vollzugsanstalten sind keine Gewerbebetriebe (gewerbliche Unternehmen) im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 und 2 GewStG, § 15 Ziff. 1 EStG, weil sie nicht mit der Absicht der Gewinnerzielung betrieben werden.

Sie unterliegen daher nicht der Gewerbesteuerpflicht.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 14. Oktober 1964 — I 80/62 —.

### Sachverhalt:

Das Finanzamt Frankfurt (M) hatte gegen die Arbeitsbetriebe der Straf- und Untersuchungshaftanstalt Frankfurt (M) aus der Summe der in den Unternehmerbetrieben (Arbeitsbetriebe ohne Eigenbetriebe) gezahlten Arbeits- und Leistungsbelohnungen Lohnsummensteuermeßbeträge festgesetzt. Die hiergegen eingelegte Sprungberufung des Landesjustizministers an das Hess. Finanzgericht hatte dem Grunde nach keinen Erfolg; dessen Rechtsbeschwerde wurde durch das vorliegende Urteil des Bundesfinanzhofs stattgegeben.

### Aus den Gründen:

Die Lohnsummensteuer (§§ 23 ff. des Gewerbesteuergesetzes — GewStG —) ist ein Teil der Gewerbesteuer (§ 6 Abs. 2 Satz 1 GewStG). Sie setzt also einen stehenden Gewerbebetrieb voraus (§ 2 Abs. 1 Satz 1 GewStG). Gewerbebetrieb ist ein gewerbliches Unternehmen im Sinne des Einkommensteuergesetzes (EStG) — § 2 Abs. 1 Satz 2 GewStG —. Unter diesen Begriff fallen jedoch nicht Unternehmen von Körperschaften des öffentlichen Rechts, die überwiegend der Ausübung der öffentlichen Gewalt dienen (§ 2 Abs. 2 Satz 1 der Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung — GewStDV —). Strafanstalten und Untersuchungshaftanstalten dienen dem Vollzug einer Freiheitsstrafe oder Untersuchungshaft, also der Ausübung öffentlicher Gewalt durch einen gesetzlich zugelassenen, richterlich angeordneten Eingriff in die Freiheit der Person. Die Beschäftigung der Gefangenen während des Vollzugs ist als bloße Ausgestaltung des Eingriffs der Freiheitsentziehung von dieser nicht zu trennen.

Für die zu Zuchthausstrafe Verurteilten ist die Arbeitspflicht zwingend vorgeschrieben. Nach § 15 Abs. 1 StGB sind sie in der Haftanstalt zu den eingeführten Arbeiten anzuhalten. Anders als bei der Gefängnisstrafe (§ 16 Abs. 2 StGB) braucht die Arbeit ihren Fähigkeiten und Verhältnissen nicht angemessen zu sein. Vom Wortlaut des Gesetzes her gesehen ist die Arbeitspflicht also ein Teil der Strafe und somit selbst Strafe, der Zwang zur Arbeit ein hoheitlicher Eingriff. Demgegenüber sind freilich kriminalpolitische Erwägungen in den Vordergrund getreten, das Ziel, den Gefangenen an eine geordnete Arbeit zu gewöhnen und ihn damit zu bessern. Die Arbeit in der Strafanstalt ist aber Bestandteil des hoheitlichen Strafvollzugs geblieben.

Die kriminalpolitische Zielsetzung des Strafvollzugs gilt insbesondere für die zu Gefängnisstrafe Verurteilten. Diese können nach § 16 Abs. 2 StGB auf eine ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessene Weise beschäftigt werden; auf ihr Verlangen sind sie in dieser Weise zu beschäftigen. Das Gesetz gibt ihnen also einen Anspruch auf Beschäftigung und anerkennt damit, daß eine Freiheitsentziehung ohne jede Betätigungsmöglichkeit unerträglich werden kann. Die Freiheitsentziehung löst die Pflicht aus, dem Gefangenen eine angemessene Betätigung zu ermöglichen. Der Gedanke der Resozialisierung, die durch Müßiggang zumindest erschwert würde, die Gefahr von

Haftpsychosen und das Erfordernis der Anstaltsdisziplin veranlassen die Strafanstalten ihrerseits, für eine Beschäftigung der Gefangenen zu sorgen. Die Gefangenen sollen an eine geordnete und wirtschaftlich nutzbringende Arbeit gewöhnt werden. Darum hat die Strafvollzugsordnung die durch § 16 Abs. 2 StGB eingeräumte Möglichkeit, die Gefangenen zu beschäftigen, zur Regel erhoben. Danach ist Arbeit die Grundlage eines geordneten und wirksamen Strafvollzugs, und es soll möglichst dafür gesorgt werden, daß jeder Gefangene stets mit nützlicher Arbeit beschäftigt wird. Auch dies ist untrennbarer Bestandteil des Strafvollzugs als eines Eingriffs und damit Ausübung der öffentlichen Gewalt. Dementsprechend stehen die Strafgefangenen zum Staat nicht in einem Arbeitsverhältnis (vgl. Entscheidung des Kammergerichts in Neue Juristische Wochenschrift — NJW — 1953 S. 957), sondern sie werden — sei es auf ihr Verlangen, sei es auf Anordnung der Strafanstalt — nur im Rahmen des hoheitlichen Gewaltverhältnisses tätig.

Somit werden weder der Betrieb der Vollzugsanstalt insgesamt noch deren Arbeitsbetriebe allein deshalb zu einem gewerblichen Unternehmen, weil durch die Arbeit der Gefangenen Wirtschaftsgüter erzeugt werden. Das hat das Finanzgericht nicht verkannt. Es hat deshalb dem Lohnsummensteuermeßbetrag nur die Belohnungen zugrunde gelegt, die für Arbeit in den Unternehmerbetrieben geleistet wurden. Die Belohnungen für die Arbeit in den Eigenbetrieben, die nur für die Vollzugsanstalt selbst, für deren Angestellte und für die Justizverwaltung tätig wurden, sind dagegen auf Grund der Buchführung der Arbeitsverwaltung von der Summe der in den Arbeitsbetrieben geleisteten Belohnungen abgezogen worden.

Auch die sogenannten Unternehmerbetriebe eines Zuchthauses oder Gefängnisses sind keine Gewerbebetriebe (gewerbliche Unternehmen) im Sinne des § 2 Abs. 1 Sätze 1 und 2 GewStG, § 15 Ziff. 1 EStG, weil sie nicht mit der Absicht der Gewinnerzielung betrieben werden.

Im Außenverhältnis zwischen der Anstalt und dem Unternehmer schaltet sich die Arbeitsverwaltung der Vollzugsanstalt mit der Annahme von Aufträgen und der Herstellung von Gütern für fremde Unternehmer in den allgemeinen Wirtschaftsprozeß ein und nimmt am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr teil. Sie handelt insoweit nicht in Ausübung öffentlicher Gewalt; diese beschränkt sich vielmehr auf das Innenverhältnis der Anstalt. Gleichwohl sind die Unternehmerbetriebe nicht um des Wirtschaftsverkehrs willen eingerichtet. Die Hereinnahme von Aufträgen der Unternehmer ist nur ein Mittel, um die Gefangenen sinnvoll beschäftigen zu können. Denn eine sinnvolle Arbeit, die den Strafzweck fördert, muß produktiv sein und kann die Schaffenslust der Gefangenen nur dann anregen, wenn sie wirklich Werte schafft (vgl. Entscheidung des Kammergerichts, a.a.O.). Die Beschäftigung in Unternehmerbetrieben dient ebenso vorrangig den Interessen des Strafvollzugs wie die Beschäftigung in Eigenbetrieben; der wirtschaftliche Charakter der Strafanstalt würde hinsichtlich der Unternehmerbetriebe

erst dann zu einer gewerblichen Tätigkeit führen, wenn die Strafanstalt eine Beschäftigung wählen würde, die durch die legitimen Ziele des Strafvollzugs nicht mehr gedeckt, sondern allein durch wirtschaftliche Interessen bestimmt wäre. Ein derartiges Verhalten ist im vorliegenden Fall weder behauptet noch ersichtlich.

Der Auffassung, daß das Gesamtbild der Unternehmerbetriebe einer Strafanstalt überwiegend nicht von der Beteiligung am Wirtschaftsverkehr geprägt wird, steht nicht entgegen, daß die Vollzugsanstalten bestrebt sein müssen, durch die Arbeitsbetriebe den Aufwand der Strafanstalt zu mindern, durch die Unternehmerbetriebe Erträge herbeizuführen. Denn dieses Streben kann sich nur in dem Rahmen entfalten, den der Zweck des Strafvollzugs als eines hoheitlichen Eingriffs in die Freiheit der Person zuläßt. Es kann auch nicht als ein Gewinnstreben angesehen werden, wie es zum Begriff eines gewerblichen Unternehmens gehört. Denn selbst in den Unternehmerbetrieben sind keine Überschüsse zu erzielen; sie können bestenfalls ihren eigenen Aufwand decken und dadurch den viel höheren Gesamtaufwand der Vollzugsanstalt mindern. Überschüsse lassen sich nur dann errechnen, wenn man den Erträgen der Arbeitsbetriebe nur die Dienstbezüge der in der Arbeitsverwaltung tätigen Beamten, die Geschäftsbedürfnisse, die Arbeitsbetriebskosten und die Arbeits- und Leistungsbelohnungen gegenüberstellt. Es geht aber nicht an, die Arbeitsbetriebe in dieser einseitigen Weise aus der Gesamtheit der Vollzugsanstalt herauszulösen.

Rechnet man den Aufwendungen der Arbeitsbetriebe aber den Verpflegungs- und Unterbringungsaufwand für die in den Arbeitsbetrieben tätigen Gefangenen sowie eine angemessene Absetzung für Abnutzung für das Anlagevermögen der Arbeitsbetriebe hinzu, so kann von einem Gewinn nicht mehr die Rede sein.

In dem Urteil des Bundesfinanzhofs I 96/51 U vom 15. Januar 1952 (BStBl. 1952 III S. 61, Slg. Bd. 56 S. 148) ist allerdings für die Körperschaftsteuer die Ansicht vertreten worden, die Unternehmerbetriebe seien im wesentlichen ihres Ertrags wegen eingerichtet; bei ihnen sei die Beschäftigung der Gefangenen nur Beweggrund, also nur Mittel zum Zweck. An dieser Ansicht kann aus den bereits angegebenen Gründen nicht festgehalten werden. Es darf nicht übersehen werden, daß die erzieherisch richtige Beschäftigung die mit produktiver Tätigkeit ist, unter den produktiven Tätigkeiten die Strafanstalt aber nur eine beschränkte Anzahl auswählen kann. Die Strafanstalt wird auch hinsichtlich ihrer Arbeitsbetriebe und innerhalb dieser der Unternehmerbetriebe nicht schon deshalb selbst zum gewerblichen Unternehmer, weil sie unter den im Strafvollzug möglichen Arbeiten diejenigen auswählt, die zu höheren Einnahmen führen und damit die Gesamtkosten der Anstalt mindern (vgl. das zur Grundsteuer ergangene Urteil des Reichsfinanzhofs III 5/39 vom 1. September 1939, Reichssteuerblatt 1939 S. 1063). Ein unwirtschaftliches Denken und Handeln erfordert der Begriff eines

Freiheitsbetriebs (§ 2 Abs. 2 Satz 1 GewStDV) nicht; auch die in § 2 Abs. 2 Satz 2 GewStDV beispielhaft aufgeführten Betriebe werden in aller Regel bestrebt sein, wenn auch nicht Überschüsse zu erzielen, so doch möglichst ihren Aufwand durch eigene Einnahmen zu decken.

Bei der Beschäftigung der Untersuchungsgefangenen ist zwar der rechtliche Ausgangspunkt ein anderer, das Ergebnis aber das gleiche. Der Zweck der Untersuchungshaft ist nicht, die Gefangenen zu resozialisieren. Diese sind zur Arbeit in der Haftanstalt nicht verpflichtet. Der Wortlaut des Gesetzes (§ 116 StPO)\* gibt ihnen nicht einmal einen Anspruch darauf, auf Verlangen beschäftigt zu werden. Jedoch hat die Vollzugsanstalt die Pflicht, die Bedingungen der Untersuchungshaft so zu gestalten, daß der Gefangene kein den Umständen nach vermeidbares Übel erleidet. Bedenkt man, daß § 16 Abs. 2 StGB dem zu Gefängnis Verurteilten einen Anspruch auf Beschäftigung gibt, also in der Beschäftigungslosigkeit eines arbeitswilligen Gefangenen eine zusätzliche Last sieht, so kann auch die Beschäftigung eines arbeitswilligen Untersuchungsgefangenen nicht als eine Maßnahme angesehen werden, die neben dem hoheitlichen Vollzug der Untersuchungshaft herläuft, selbst aber nicht Bestandteil des Vollzugs ist. Denn die mit der Freiheitsentziehung untrennbar verbundenen Fürsorgepflichten der öffentlichen Gewalt können einem Untersuchungsgefangenen gegenüber nicht geringer sein als gegenüber einem Strafgefangenen.

Anders als im Strafvollzug mag sich allerdings bei der Untersuchungshaft der Staat als Hoheitsträger darauf beschränken können, dem Gefangenen eine freie Arbeit zu vermitteln, statt ihn hoheitlich zu beschäftigen. Das ist aber im vorliegenden Fall nicht geschehen. Die Vollzugsanstalt hat die Untersuchungsgefangenen nicht auf Grund privater Arbeitsverträge, sondern in derselben Weise wie die Strafgefangenen beschäftigt und ihnen dementsprechend keinen Lohn, sondern eine der Arbeitsleistung nicht entsprechende Belohnung gegeben. Sie hat die Untersuchungsgefangenen also nicht gewerblich beschäftigt; sondern bloß ihrer hoheitlichen Pflicht genügt, den Gefangenen durch die Möglichkeit sinnvoller Betätigung angemessene Lebensbedingungen zu bieten. Sie hat damit durch eine bestimmte Gestaltung des Vollzugs der Untersuchungshaft öffentliche Gewalt ausgeübt.

Soweit in der Vollzugsanstalt auch Strafhaft (§ 18 Abs. 2 StGB) vollzogen wird, kann das Ergebnis nicht anders sein.

Eine Gewerbesteuerpflicht ist somit nicht gegeben.

## 2.

**Der zu Zuchthaus oder Sicherungsverwahrung Verurteilte hat keinen Rechtsanspruch auf Zahlung des Tariflohnes für die in der Strafanstalt geleistete Arbeit.**

Oberlandesgericht Frankfurt (M), Beschluß vom 11. Juni 1964 — 3 VA 20/63 —

\*) jetzt § 119 StPO

Aus den Gründen:

Der Antragsteller geht von der irrigen Annahme aus, als Strafgefangener genieße er die gleichen Rechte wie ein freier Arbeiter. Die auf Grund einer Gerichtsentscheidung zu Freiheitsentzug Verurteilten genießen jedoch dieses Recht nicht, gleichgültig, ob sie Zuchthausgefangene oder Sicherungsverwahrte sind. Sie unterliegen vielmehr dem Arbeitszwang, ihre persönliche Freiheit und Freizügigkeit, auch hinsichtlich der Wahl des Arbeitsplatzes, ist aufgehoben (vgl. Art. 2 Abs. 2 Satz 3, 12 Abs. 3, 104 Abs. 1 und 2 GG in Verb. mit §§ 15, 42 i StGB). Demgemäß gelten die Art. 28, 33 der Hessischen Verfassung, auf die sich der Antragsteller immer wieder beruft, auch nur in dem durch das Grundgesetz geschaffenen Rahmen, selbst wenn sie Grundrechte statuieren sollten. Der Strafgefangene steht in einem öffentlich-rechtlichen Gewaltverhältnis, für dessen Dauer er des Rechtsschutzes der allgemeinen Grundrechte entbehrt. Seine Grundrechte sind auf Grund des ausdrücklichen Beschränkungsvorbehalts des Art. 2 Abs. 2 Satz 3, 12 Abs. 3 und 104 GG eingeschränkt. Nur einzelne wenige Grundrechte, so z. B. die Unantastbarkeit der Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1), die freie Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2 Abs. 1) in den durch das Gewaltverhältnis gezogenen Grenzen, die Glaubensfreiheit (Art. 4) und das Recht auf Rechtsschutz (Art. 19 Abs. 4) bleiben auch in diesem Gewaltverhältnis unberührt, weil der Strafzweck sie nicht beeinträchtigen kann und darf (vgl. hierzu auch OLG Hamburg in NJW 63, 1790). In diesem durch das GG und das StGB gesteckten Rahmen sind die Dienst- und Vollzugsordnungen der Länder, die Einzelheiten über die Durchführung des Strafvollzuges enthalten, als Rechtsgrundlage heranzuziehen, soweit sie den Kreis der dem Gefangenen belassenen Rechte und Pflichten innerhalb dieses Gewaltverhältnisses abgrenzen. Davon, daß diese Grenzen durch die hier maßgebenden Vorschriften der DVollzO überschritten würden, kann keine Rede sein. Gemäß Nr. 96 DVollzO (vgl. auch Nr. 210, 247) erhält der Strafgefangene eine Arbeitsbelohnung, wenn er leistet, was von ihm „pensenmäßig“ gefordert wird. Einem Gefangenen, dessen Arbeitsleistung nach Maß, Güte oder Art besondere Anerkennung verdient, kann der Anstaltsleiter einen Zuschlag zur Arbeitsbelohnung gewähren, u. a. also dann, wenn er mehr leistet, als von ihm gefordert wird. Auf beide Belohnungsarten aber hat der Strafgefangene, wie das Wort schon ausdrückt, keinen Rechtsanspruch (Nr. 96 Abs. 5). Würde einem Strafgefangenen der Anspruch auf den auf dem freien Arbeitsmarkt festgesetzten Tariflohn für seine Arbeit einschließlich der „Überpensen“ zuerkannt, würde die Strafe als Übel ihres Abschreckungs- und Erziehungszweckes weitgehend entkleidet. Vielmehr hat sich der Strafgefangene der Bedeutung des Strafübels der Freiheitsentziehung bewußt zu werden und zu erkennen, daß er gerade nicht die Rechte haben kann und darf, die einem freien Arbeiter auf dem Arbeitsmarkt zustehen. Denn die Arbeit in der Strafanstalt ist keine auf freiwilliger, vertraglicher Basis unternommene Erwerbstätigkeit zur Sicherstellung des Lebensunterhalts des Arbeitenden und

seiner Angehörigen, sondern Zucht- und Erziehungsmittel und damit wesentlicher Inhalt des Strafvollzuges. Das gilt nicht nur hinsichtlich der Verpflichtung zur Arbeit überhaupt, sondern auch bezüglich freiwilliger Mehrarbeit.

### 3.

Die Arbeitsverpflichtung des in Sicherungsverwahrung Untergebrachten ist eine der Grundrechtseinschränkungen. Sie ist Konkretisierung des staatlichen Strafanspruchs mit der Folge, daß der Unterworfenen nicht im vollen Genusse der Rechte, auch nicht der Grundrechte eines freien Arbeiters sein kann.

Es widerspricht auch nicht der Menschenwürde, wenn ein wegen eines schweren Verbrechens nach Verbüßung einer Zuchthausstrafe in Sicherungsverwahrung Untergebrachter einer solchen Einschränkung unterworfen ist, die ein freier Bürger nicht zu dulden braucht.

Staatsgerichtshof des Landes Hessen, Beschluß vom 1. 7. 1965 – P. St. 406 –

#### G r ü n d e

##### I

Der Antragsteller hat eine Zuchthausstrafe verbüßt und befindet sich in Sicherungsverwahrung. Er wird zu Arbeiten herangezogen und erhält dafür eine Entlohnung nach Maßgabe der Nr. 247, 244 II, 96, 97, 248 der Dienst- und Vollzugsordnung vom 1. 12. 1961. Er beansprucht vollen Arbeitslohn und beschäftigte mit diesem Begehren mehrmals die Gerichte, auch den Hessischen Staatsgerichtshof, erfolglos (P. St. 373, Beschluß vom 30. 4. 1963).

Am 10. 5. 1964 rief der Antragsteller wiederum das Oberlandesgericht Frankfurt (Main) an und beantragte das Armenrecht für einen Antrag nach § 23 EGGVG. Er trug vor, er werde dadurch in seinen Rechten verletzt, daß ihm nicht die Entlohnung eines freien Arbeiters, wenigstens für die über die tagesübliche Leistung hinaus freiwillig geleistete Mehrarbeit, bezahlt werde.

Das Oberlandesgericht Frankfurt (Main) lehnte durch Beschluß 3 VAs 20/63 vom 11. 6. 1964<sup>1)</sup> das Armenrechtsgesuch ab. Es führte aus, daß ein auf Grund einer Gerichtsentscheidung zu Freiheitsentzug Verurteilter nicht die gleichen Rechte wie ein freier Arbeiter genieße. Er unterliege vielmehr dem Arbeitszwang. Seine persönliche Freiheit und Freizügigkeit, auch hinsichtlich der Wahl des Arbeitsplatzes, sei aufgehoben (Art. 2 II Satz 3; 12 III; 104 I und II GG, §§ 15, 42 i StGB). Demgemäß gälten die Art. 28 und 33 HV<sup>2)</sup>, auf die der Antragsteller sich berufe, nur in dem durch das Grundgesetz geschaffenen Rahmen, selbst wenn sie Grundrechte statuierten. Für die Dauer

1) vgl. Entscheidung 2, Seite 336

2) HV = Verfassung des Landes Hessen

des öffentlich-rechtlichen Gewaltverhältnisses, in dem der Strafgefangene stehe, entbehre er des Rechtsschutzes der allgemeinen Grundrechte (Art. 2, II Satz 3; 12 III; 104 GG). Rechtsgrundlage für die Abgrenzung der dem Gefangenen belassenen Rechte und Pflichten seien die einheitlichen Dienst- und Vollzugsordnungen der Länder. Im Rahmen dieser Bestimmungen halte sich der dem Antragsteller gezahlte Arbeitslohn, auf den er jedoch keinen Rechtsanspruch habe. Denn die Arbeit in der Strafanstalt sei keine auf freiwilliger, vertraglicher Basis unternommene Erwerbstätigkeit zur Sicherung des Lebensunterhalts für den Antragsteller, seine Kinder und Angehörigen, sondern Zucht- und Erziehungsmittel und damit wesentlicher Inhalt des Strafvollzugs. Selbst freiwillige Mehrarbeit gäbe keinen Rechtsanspruch auf höhere Bezahlung, denn auch die Belohnung für eine qualitativ oder quantitativ höhere Arbeitsleistung sei ausschließlich aus dem Strafvollzugs-erziehungszweck zu rechtfertigen.

Diese Entscheidung des Oberlandesgerichts ist dem Antragsteller nach dem 3. 7. 1964 — er gibt an: am 17. 7. 1964 — eröffnet worden.

## II

Mit einer Eingabe vom 21. 7. 1964, eingegangen am 24. 7. 1964, rief der Antragsteller erneut den Staatsgerichtshof an und beantragte die Aufhebung des Beschlusses des Oberlandesgerichts und die Bestätigung der Verfassungswidrigkeit der in der Klage beim Oberlandesgericht gerügten Mißstände. Der Beschluß und die in ihm beschriebenen Zustände seien verfassungswidrig. Sie verletzen die Menschenwürde des Antragstellers. Es handele sich um Ausbeutung und Behinderung der freien Entfaltung seiner Persönlichkeit.

## III

Der Landesanwalt hält den Antrag für unzulässig. Dieser entspreche nicht der Form, enthalte keine Begründung und bezeichne nicht das Grundrecht der Hessischen Verfassung, das durch den Beschluß des Oberlandesgerichts verletzt sein soll.

## IV

Der Antrag kann keinen Erfolg haben.

Er ist innerhalb der Frist des § 48 III Satz 1 StGHG<sup>3)</sup> nach Zustellung der Entscheidung des höchsten in der Sache zuständigen Gerichts beim Staatsgerichtshof eingegangen. Der Beschluß des Oberlandesgerichts ist nicht anfechtbar (§§ 23, 29 III EGGVG, § 567 III Satz 1 ZPO).

Der Antrag entspricht auch der Form des § 46 I StGHG. Zwar hat der Antragsteller innerhalb der Frist des § 48 III Satz 1 StGHG kein Grund-

3) StGHG = Gesetz über den Staatsgerichtshof vom 12. Dezember 1947  
(Gesetz- u. Voreordnungsblatt für das Land Hessen, 1948, S. 3)



recht der Hessischen Verfassung ausdrücklich bezeichnet. Er hat „Verletzung der Menschenwürde“ und „Ausbeutung“ geltend gemacht und sich dadurch mit hinreichender Deutlichkeit auf Art. 3 HV aber auch auf Art. 28 I HV (Schutz der Arbeitskraft) und auf Art. 33 HV (Leistungslohn) berufen. Für die Bezeichnung des angeblich verletzten Grundrechts genügt es, daß der Antrag hinreichend deutlich (so auch BVerfGE 7, 67) zu erkennen gibt oder daß sich aus ihm entnehmen läßt, welches Grundrecht verletzt sein soll (so auch BVerfGE 5, 1; 8, 141). Auch der Angabe bestimmter Tatsachen zur Begründung des Antrages bedurfte es nicht; durch den Hinweis auf die „Ausbeutung und Erniedrigung“, als welche der Antragsteller die Verweigerung des Lohnes eines freien Arbeiters empfindet, hat er sein Begehren unmißverständlich vorgetragen.

Es kann dahingestellt bleiben, ob das System der Arbeitsbelohnung für Gefangenenarbeit in der Dienst- und Vollzugsordnung zweckmäßig ist, ob das Problem rechtspolitisch gut geregelt ist oder ob es besser geregelt werden könnte. Die Verneinung des vom Antragsteller erhobenen Anspruchs unter Berufung auf die Vorschriften der Dienst- und Vollzugsordnung vom 1. 12. 1961 verletzt Grundrechte des Antragstellers nach der Hessischen Verfassung nicht. Die auf den §§ 15, 42 i I StGB, also auf Bundesrecht, das der Hessischen Verfassung im Range vorgeht (Art. 31 GG), beruhende, in allen deutschen Ländern geltende, von deren Justizverwaltungen vereinbarte und in Hessen durch Runderlaß des Ministers der Justiz vom 1. 12. 1961 (JMBl. 1962, S. 37) in Kraft gesetzte Dienst- und Vollzugsordnung geht davon aus, daß die Grundrechte des Strafgefangenen auf Grund des ausdrücklichen Beschränkungsvorbehalts in Art. 2 II Satz 3, 12 IV, 104 GG eingeschränkt sind. Die Arbeitsverpflichtung des in Sicherungsverwahrung Untergebrachten ist eine dieser Grundrechtseinschränkungen. Sie ist Konkretisierung des staatlichen Strafanspruchs mit der Folge, daß der ihm Unterworfenen nicht im vollen Genusse der Rechte, auch nicht der Grundrechte eines freien Arbeiters sein kann. Daß der Antragsteller insbesondere nicht aus den Art. 28 und 33 HV einen Anspruch auf das Arbeitsentgelt eines freien Arbeiters herleiten kann, hat das Oberlandesgericht in verfassungsrechtlich unangreifbarer Weise entschieden. Es widerspricht auch nicht der Menschenwürde, wenn ein wegen eines schweren Verbrechens nach Verbüßung einer Zuchthausstrafe in Sicherungsverwahrung Untergebrachter im Rahmen des Art. 33 HV einer solchen Einschränkung unterworfen ist, die ein freier Bürger nicht zu dulden braucht. Eher täte es der Würde freier Arbeit Abbruch, wenn ihre Entlohnung sich nicht von dem unterscheidet, was einem staatlicher Strafe Unterworfenen gezahlt wird, der Strafarbeit als Übel, zur Vergeltung begangenen Unrechts, zur Abschreckung vor künftigem Unrecht und zur Sicherheit der Öffentlichkeit vor gefährlichen Gewohnheitsverbrechern, dulden muß.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 24 StGHG.

#### 4.

Es verstößt nicht gegen den Gleichheitssatz, die Arbeit von Untersuchungsgefangenen anders zu vergüten als die Arbeit, die freie Bürger auf Grund Vertrages leisten. Im unterschiedlichen Zweck der Arbeit liegt ein entscheidender Grund, der die Differenzierung rechtfertigt. Während der freie Bürger einen Arbeitsvertrag schließt, um einer Erwerbstätigkeit nachzugehen und seinen Lebensunterhalt zu verdienen, wird dem Untersuchungsgefangenen die Möglichkeit geboten, sich in der Untersuchungshaft zu beschäftigen, so lange er seiner Berufsarbeit nicht nachgehen kann.

Staatsgerichtshof des Landes Hessen, Beschluß vom 20. 10. 1965 — P. St. 417 —

#### G r ü n d e

##### I

Der Antragsteller arbeitete während seiner Untersuchungshaft in der Haftanstalt X für eine private Firma an der Korrektur von Büchern. Der Anstaltsleiter hatte ihm diese Arbeit antragsgemäß zugeteilt. Der Antragsteller erhielt keinen Lohn von der Firma, sondern eine Arbeitsbelohnung vom Lande Hessen gem. Nr. 43 IV der Untersuchungshaftvollzugsordnung vom 12. 2. 1953. Der Antragsteller wünscht Zahlung des Tariflohnes, den ein freier Arbeiter für eine vergleichbare Arbeit erhält. Nachdem sein Antrag im Verwaltungswege abgelehnt worden war, beantragte er die Bewilligung des Armenrechts für den Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach §§ 23 ff. EGGVG. Das Oberlandesgericht in Frankfurt am Main lehnte das Gesuch mit Beschluß vom 5. 11. 1964 ab, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg biete; dem Untersuchungsgefangenen werde die Möglichkeit zu einer Arbeit nicht geboten, damit er in der Haft einer Erwerbstätigkeit nachgehen, sondern damit er seine Haftzeit mit einer sinnvollen Beschäftigung ausfüllen könne. Dieser Beschluß ging dem Antragsteller in der Zeit zwischen dem 1. und 7. 12. 1964 zu.

##### II

Der Antragsteller hat mit einer Eingabe vom 17. 12. 1964, eingegangen am 28. 12. 1964, den Staatsgerichtshof angerufen und beantragt, Nr. 43 I Satz 1, III und IV Satz 1 UVollzO für verfassungswidrig zu erklären, das Land Hessen anzuweisen, die Bestimmung abzuändern, allen Untersuchungsgefangenen Tariflohn zu zahlen und Sozialversicherungsbeiträge für sie zu zahlen, weiterhin den Beschluß des Oberlandesgerichts aufzuheben und ihm, dem Antragsteller, 1500,— DM Lohn zu zahlen. Er bat weiter, ihm für das Verfahren vor dem Staatsgerichtshof das Armenrecht zu bewilligen. Er rügt die Verletzung der Art. 1, 2, 20, 21, 26—30, 33, 35, 63 und 67 der Hessischen Verfassung. Zur Begründung trägt er vor: Weder in seinem Antrag auf Beschäftigung noch bei Arbeitsaufnahme habe er sich mit einer „Pfennigentlohnung“, die nur einen Bruchteil des Arbeitswertes darstelle, einverstanden

erklärt. Aus der Hessischen Verfassung ergebe sich ein Anspruch auf sozial- und tarifgerechte Bezahlung der Arbeit der Untersuchungsgefangenen. Die heutige Praxis des Haftvollzugs sei sinnlos und erziehungswidrig, sie verhindere die Resozialisierung.

Der Landesanwalt trägt vor, die Bewilligung des Armenrechts komme nicht in Betracht, weil kein Kostenvorschuß zu zahlen sei. Die Beordnung eines Anwalts sei nicht erforderlich, weil kein Anwaltszwang bestehe und weil der Antragsteller imstande sei, den Sachverhalt und seine Einwendungen deutlich genug darzustellen. Der Beschluß des Oberlandesgerichts verletze keine Grundrechte des Antragstellers. Die anderen Anträge seien unzulässig, weil der Antragsteller nicht befugt sei, einen Antrag auf abstrakte Normenkontrolle zu stellen, und weil der Lohn- oder Schadensersatzanspruch vor den zuständigen Gerichten zu erheben sei.

### III

Die rechtzeitig gestellten Anträge können keinen Erfolg haben.

Der Prüfung durch den Staatsgerichtshof unterliegt lediglich, ob der Beschluß des Oberlandesgerichts vom 5. 11. 1964 ein dem Antragsteller von der Hessischen Verfassung gewährtes Grundrecht verletzt (§ 48 III Satz 2 StGHG).

Über Geldansprüche des Antragstellers kann der Staatsgerichtshof nicht befinden. Desgleichen ist der Antrag, Bestimmungen der Untersuchungshaftvollzugsordnung für verfassungswidrig zu erklären, nebst den vom Antragsteller aus der angeblichen Verfassungswidrigkeit gezogenen Folgerungen unzulässig. Der Antragsteller ist nicht befugt, einen Antrag auf abstrakte Normenkontrolle zu stellen. Dieses Antragsrecht steht nur den in Art 131 II HV Genannten zu, zu denen der Antragsteller nicht gehört.

Der Antrag auf Aufhebung des Beschlusses des Oberlandesgerichts schließlich ist offensichtlich unbegründet. Der Beschluß verletzt kein dem Antragsteller von der HV gewährtes Grundrecht. Der Gleichheitssatz des Art 1 HV ist nicht verletzt, weil alle Untersuchungsgefangenen gleichbehandelt werden. Wer in der Untersuchungshaft arbeitet, erhält eine Arbeitsbelohnung nach dem gleichen Bewertungsmaßstab. Es verstößt auch nicht gegen den Gleichheitssatz, die Arbeit von Untersuchungsgefangenen anders zu vergüten als die Arbeit, die freie Bürger aufgrund Vertrages leisten. Im unterschiedlichen Zweck der Arbeit liegt ein entscheidender Grund, der die Differenzierung rechtfertigt. Während der freie Bürger einen Arbeitsvertrag schließt, um einer Erwerbstätigkeit nachzugehen und seinen Lebensunterhalt zu verdienen, wird dem Untersuchungsgefangenen die Möglichkeit geboten, sich in der Untersuchungshaft zu beschäftigen, so lange er seiner Berufsarbeit nicht nachgehen kann.

Art 2 HV ist nicht verletzt, weil der Antragsteller nicht gezwungen ist, gegen eine ihm nicht zusagende Arbeitsbelohnung zu arbeiten; die Arbeit in der Untersuchungshaft ist freiwillig (Nr. 42 UVollzO).

Art 20 und 21 HV sind nicht verletzt. Der Antragsteller ist in einem ordentlichen Strafverfahren aufgrund Bundesrechts verhaftet und vor die zuständigen Strafgerichte gestellt worden. Es ist nicht erkennbar, wieso es unmenschlich sein soll, dem Antragsteller während der Untersuchungshaft eine Beschäftigungsmöglichkeit zu bieten und ihm eine Arbeitsbelohnung dafür zu gewähren, obwohl er keinen Anspruch darauf hat.

Art 26 und 27 HV endlich gewähren, wie der Staatsgerichtshof wiederholt entschieden hat (P. St. 283 und 307 vom 22. 1. 1960), keine Grundrechte. Art 26 HV enthält die Garantie der Unabänderlichkeit der Grundrechte, Art 27 HV die allgemeinen Grundsätze, auf denen die Wirtschafts- und Sozialordnung der Hessischen Verfassung beruhen. Die Art 28—30, 33 und 35 HV beziehen sich auf freie Arbeitsverhältnisse. Art 63 HV ist kein Grundrecht; er zieht nur die Folgerung aus der Unantastbarkeit der Grundrechte.

Art 67 HV ist ebenfalls kein Grundrecht. Er regelt das Verhältnis des Landesrechts zum Völkerrecht. Über diese Bestimmung werden jedoch die in der Menschenrechtskonvention niedergelegten Grundrechte nicht zu solchen der Hessischen Verfassung. Eine Bewilligung des Armenrechts kommt schon deshalb nicht in Frage, weil die Anträge keinen Erfolg haben können.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 24 StGHG.

(Unterschriften)

## Fragmente aus der Arbeit eines Anstaltspsychologen

*Ein Bericht aus der Jugendstrafanstalt Hamburg-Fuhlsbüttel*

von Endrius Zilius

Die in den Nachkriegsjahren ansteigende Jugendkriminalität veranlaßte die Gefängnisbehörde Hamburg am 1. 1. 1958 in den Strafanstalten in Hamburg-Fuhlsbüttel, im ehemaligen Frauengefängnis, zusätzlich eine feste Jugendstrafanstalt einzurichten. Man wollte damit die Überbelegung in den anderen Anstalten abbauen und eine erzieherisch vertretbare Unterbringung (Einzelzelle) der rechtskräftig verurteilten minderjährigen Rechtsbrecher erreichen. Außerdem sollte diese Anstalt vorwiegend schwererziehbare Gefangene aufnehmen, die, beispielsweise, den Betrieb im aufgelockerten Vollzug gestört oder in Frage gestellt hätten. Man dachte zunächst an unterbegabte, bildungsunfähige und charakterlich abartige Persönlichkeiten, die man methodisch anders anfassen mußte als normal ausgestattete Insassen.

Praktisch ließ dieser Gedanke sich nicht verwirklichen, weil man mangels anderweitiger Unterbringungsmöglichkeiten bald dazu überging, sowohl kurze Reststrafen (Bewährungswiderrufe) als auch Höchststrafen Ver-

büßende einzuweisen. So wurde Fuhlsbüttel mit der Zeit zum Sammelbecken kriminell gestrauchelter Jugendlicher verschiedenster Provenienz. Die Länge der Strafdauer, die heterogene Begabungsausstattung und individuell verschiedene Wesensart der Gefangenen verlangen, wenn man pädagogische Erfolge sehen will, ein flexible, situativ angepaßte Anwendung des Vollzugsplanes. Dazu gehört aber, daß die Erziehungsarbeit aller Bediensteten aufeinander abgestimmt wird, daß jeder um die strukturelle Beschaffenheit des Einzelnen Bescheid weiß. Potentielle Arbeitsscheue (1), Schlucker, Schläger, Querulanten und sexuell Pervertierte können leicht zur Gefahr im Kollektiv werden, wenn sie unerkannt bleiben.

Anhand der von der Tiefenpsychologie gemachten Entdeckung über das unbewußte Seelenleben weiß man heute, daß das Fehlverhalten nur ein äußeres Symptom eines innerseelischen Merkmales ist. Man weiß, daß Verhaltensanomalien durch frühkindliche Traumata (2) Fehlprägungen (3) oder Minderwertigkeitsgefühle (4) bedingt sein können. Man hat erkannt, daß traumatisierte Persönlichkeiten beim habituellen Entgegenkommen zur Fehlverarbeitung von Außenreizen neigen und sich ein irrales Weltbild aufbauen.

Die modernen, wissenschaftlich fundierten Erkenntnisse der Psychologie sind in der Dienst- und Vollzugsordnung vom 1. Dezember 1961 hinsichtlich der Aufgabenstellung des Anstaltspsychologen folgendermaßen umrissen: „Den Anstaltspsychologen obliegt die Mitarbeit an der Persönlichkeitserforschung sowie die Zusammenfassung und Auswertung ihrer Ergebnisse. Sie wirken mit beim Aufstellen und Durchführen des Vollzugsplanes, bei der Freizeitgestaltung, bei der Aus- und Fortbildung der Bediensteten sowie möglichst bei der Gruppen- und einzeltherapeutischen Behandlung Gefangener.“

Von diesem Auftrag ausgehend, bietet sich dem Psychologen ein weites und interessantes Tätigkeitsgebiet an, das, wie die Praxis lehrt, noch viele bisher unerforschte Untiefen, Strudel und Klippen in sich birgt. Ein solches Problem wäre, um nur eines zu nennen, die Resozialisierung mehrfach vorbestrafter, bereits haftgewohnter Insassen. Der Freiheitsentzug, das Leben in der Strafanstalt scheinen auf diesen Personenkreis weder vorbeugend noch abschreckend gewirkt zu haben. Der Rückfälliggewordene konfrontiert den Vollzug nicht nur mit der Frage nach den Gründen seines erneuten Versagens, sondern er läßt auch berechtigte Zweifel an den im Vollzuge angewendeten Methoden aufkommen. Deshalb wird, aus erzieherischen Gründen, bei Rückfälligen der Vollzugsplan neu erarbeitet und von Fall zu Fall auf Ausnahme oder Verlegung in eine andere Jugendstrafanstalt erkannt. Prognostisch ungünstige Fälle mit Delikten im „sozialen Nahraum“, Vermögenstätter an Eltern, Geschwistern, Schul- und Arbeitskollegen, (5) werden einer besonders intensiven Betreuung unterzogen.

Viele der jugendlichen und heranwachsenden Delinquenten (ausgenommen Selbststeller) sind vor dem Urteilsspruch in der Untersuchungshaftanstalt

Hamburg bei der Kriminalpsychologischen Abteilung getestet worden. Die Testergebnisse werden in Form von kriminalpsychologischen Gutachten bzw. pädagogischen Kurzgutachten zusammen mit dem Testmaterial dem Anstaltspsychologen zur Verfügung gestellt. Sie dienen als Unterlage für die Vollzugsentscheidungen, geben Hinweise auf schwierige Fälle, die einer speziellen Aufsicht und Betreuung bedürfen.

Bei dieser in Hamburg praktizierten Regelung können, durch das Wegfallen der zeitraubenden diagnostischen Tätigkeit, in der Anstalt die zur Resozialisierung erforderlichen Maßnahmen sofort eingeleitet werden. Vom Psychologen wird daher nicht nur die Gruppe der Zugänger betreut, sondern er befaßt sich mit allen Gefangenen, die Aussicht auf Erfolg versprechen.

Im Winterhalbjahr 1964/65 wurde im Einvernehmen mit der Anstaltsleitung folgendes Arbeitsprogramm festgelegt und durchgeführt:

1. Betreuung der Zugängerguppe
  - a) individuelle Aussprachen und Beratung (außer mittwochs) täglich von 13.30 bis 16.30 Uhr,
  - b) Gruppenuntersuchung (Selbststeller) oder -gespräche nur mittwochs von 13.30 bis 16.30 Uhr.
2. Psychotherapeutische Betreuung der übrigen Insassen
  - a) mittwochs individuelle Beratung von Sittlichkeitsdelinquenten, Homosexuellen und Süchtigen,
  - b) Gruppentherapie — an den übrigen Wochentagen, Zeit: 18.00 bis 20.00 Uhr.

Während sich die Gefangenen zu Beratungsgesprächen jederzeit melden können, wurden die Teilnehmer der Gesprächsgruppen anhand der Aktenunterlagen ausgewählt. Die ersten vier probeweise zusammengestellten Gruppen bestanden aus je sechs Probanden. Die Zahl der Gesprächspartner wurde niedrig gehalten, um die Homogenität einer Gruppe wahren zu können. Zweimal wöchentlich nahmen die Gefangenen in der Zeit vom 15. Oktober 1964 bis zum 15. Dezember 1964 an etwa 90 Minuten langen Diskussionsgesprächen teil.

Das Experiment zeigte, daß minderbegabte, stark neurotisierte und konzentrationsgestörte Teilnehmer (6) sowohl stofflich als auch zeitlich überfordert wurden. Sie fühlten sich frustriert und reagierten arbeitsunlustig bzw. versuchten den Ablauf der Gespräche durch verbales Aggressivwerden zu stören. Drei der Probanden blieben, bei freigestellter Teilnahme, den Gesprächen fern, indem sie Kopfschmerzen vorschützten. Dennoch scheint der erste Versuch dieser Art ein Erfolg gewesen zu sein. Zum nächsten Kursus meldeten sich um die Jahreswende aus eigenem Antrieb genügend Teilnehmer. Mit vier Anfänger- und zwei Gruppen für Fortgeschrittene aus dem ersten Kursus begann am 11. Januar 1965 die neue zweite Gesprächsserie. Bis zum 10. April 1965 hatten insgesamt 60 Strafgefangene in 160 Stunden über

lebensnahe Probleme diskutiert. Eigenwillige Abgänge waren in der zweiten Serie der psychagogisch geleiteten Gespräche nicht mehr zu verzeichnen.

Die in den einzelnen Stunden behandelten Themen hatten sich aus einer bei 117 Gefangenen durchgeführten Umfrage ergeben. Sie waren aus der Sicht der Gefangenen daher höchst aktuell. Vorgeschlagen wurden Themen aus 34 verschiedenen Interessengebieten, die, nach ihrer Häufigkeit zusammengefaßt, folgende Probleme ansprachen:

<i>Themenkreis</i>	<i>Häufigkeit</i>
1. Familie, Ehe, Kindererziehung (Sexuelle Aufklärung, Geburtenplanung etc.)	47
2. Sport (Einfluß der olympischen Spiele in Tokio)	41
3. Politik — Deutschland (Ost-West-Beziehungen)	40
4. Jugendkriminalität und Todesstrafe (Vorbeugen — Strafen — Sühnen)	30
5. Berufliche Fragen (Eingliederung nach der Strafverbüßung)	23
6. Filme und Schlager (Kriminal- und Sittenfilme, Beatles u. a. m.)	18
7. Zwischenmenschliche Beziehungen (Moralisches — Unmoralisches)	11
8. Bundeswehr (Wehrdienstverweigerung, Fahnenflucht etc.)	10
9. Kultur-Literatur	8
10. Technik — Werken — Basteln	8
11. Jugendgruppen — Freizeitgestaltung	7
12. Sonstige Interessen (Religion und Kommunismus, Seefahrt und Auswandern, Psychologie etc.)	16
13. Keine Interessen	3

Durch das Bestimmenkönnen der Themen, durch das freimütige Behandeln sexueller Probleme (7), fühlten sich die meisten sofort angesprochen und beteiligten sich rege an den Diskussionen. Das anfangs gezeigte Mißtrauen wich bald einer gesunden Wißbegierde.

Alle Gespräche gingen methodisch davon aus, daß neben der rein fachlichen Materie, die eine Bildungslücke schließen helfen sollte, unbewußt, verkümmerte seelische Vektoren (8) mitangesprochen und aktiviert werden sollten. Es wurde versucht, durch Lob und Ermutigung die Leistungsbereitschaft zu wecken und das Durchhaltevermögen neu zu mobilisieren (9). Durch das Anheben der Frustrationstoleranzgrenze (10) sollten neue, das Geltungs- und

Besitzstreben regulierende Impulse wirksam werden. Auch der Mut zur Wahrheit, das Erkennen und Bekennen eigener Schwächen kann zu einem Weg für eine neue Wertorientierung, eine Neubelebung der zwar angelegten aber unterentwickelten Gewissensinstanz werden (11). Langsam sollen an Stelle der egozentrischen, subjektiven Werte allgemeingültige, von der Gesellschaft anerkannte Normen treten. Schließlich und endlich soll die psychologisch-pädagogische Einflußnahme den Straffälligen „nicht für das Gefängnis, sondern für ein verantwortungsbewußtes Leben in der Freiheit vorbereiten“.

Bevor der Gefangene nach seiner Einweisung höhergestuft wird, verbringt er vier Wochen im Zugang. Während dieser Zeit lernt er die Hausordnung kennen und wird über seine Rechte und Pflichten belehrt. Soweit wie möglich werden Arbeitseinsatz und beruflicher Werdegang aufeinander abgestimmt. Man ermuntert den Gefangenen, neurotische, das Allgemeinbefinden beeinträchtigende Störungen zu melden und sich individuell beraten zu lassen.

Im Winterhalbjahr 1964/65 wurden in 91 Beratungsstunden 6 Nägelbeißer, 3 Stotterer, 2 Bettnäßer, 1 exogen melancholisch Verstimmtter und 1 Masturbationsfall (onanierte täglich fünf- bis siebenmal) analysiert und beraten. Das Abklingen der abartigen Verhaltensweisen ließ die Behandelten selbstsicherer und leistungsfreudiger werden.

Fast ohne Erfolg blieben dagegen gezielt psychotherapeutisch geführte Gespräche mit sexuell pervertierten und homosexuell veranlagten bzw. verführten jungen Gefangenen. Besonders bei sexuell akzelerierten Frühverwahrlosten zeigte sich die affektivsexuelle Fixierung unüberwindbar, und die Beratungen mußten aufgegeben werden. In den meisten Fällen handelte es sich teils um minderbegabte, teils sogar um gut begabte aber kontaktarme, inaktive Menschen, die bereits in der Freiheit keinen Anschluß an die Sozietät gefunden hatten. Eine Resozialisierung dieses Personenkreises dürfte bei der jetzigen Strafvollzugsform problematisch bleiben, weil man zur Umstimmung und Neuorientierung des Willens und der Triebabrichtung weder über die notwendige Zeit noch die geeigneten therapeutischen Mittel verfügt. Das mißlungene Experiment beweist deutlich, daß man, um einem Rückfälligwerden vorzubeugen, libidinös gestörte und psychopathisch veranlagte Kriminelle in eigens zur Betreuung dieser Fälle einzurichtenden Sonderanstalten unterbringen müßte.

Weitaus erfreulicher und befriedigender verläuft die Arbeit mit kriminell gewordenen Schulversagern, oft unzulänglich beschulten Schwachbegabten (12). Von fünf mit sprachfreien Tests untersuchten angeblichen Schwachsinnigen — Analphabeten — waren nur zwei bildungsunfähig. Die übrigen — 1 Spätentwickler und 2 fraglich Debile — lernten unterschiedlich schnell ausreichend Lesen und notdürftig Schreiben. Die Höchstzahl der Unterrichtsstunden betrug 45. Angewendet wurde die Buchstabiermethode. Weiter



konnte man bei 2 der untersuchten Deblen feststellen, daß ihr Schulversagen weniger auf mangelnder Begabung als auf eine, während der Schulzeit unerkant gebliebenen Lese- und Rechtschreibschwäche zurückzuführen war (13). Mit dem zunehmenden Lesevermögen beobachtete man, wie das Selbstwertgefühl wuchs und die Heranwachsenden Vertrauen in ihre Leistungsfähigkeit gewannen. Der im Sozialgefüge der Anstalt neu eingenommene Rang (14), das uniform Gehenkönnen mit der Gruppe war für sie ein bedeutender Fortschritt auf dem Wege zu einem gesetzmäßigen Lebenswandel. Verstöße gegen die Hausordnung — Hausstrafen — unterblieben, weil der ehemalige Analphabet aus falsch verstandenem Prestige sich durch unerlaubtes Beschaffen von Büchern nicht mehr strafbar zu exponieren brauchte.

Der Dienst am kriminell gewordenen Mitmenschen setzt bei allen im Vollzug tätigen Bediensteten hohe menschliche und fachliche Qualitäten voraus. Als ungeschriebene Pflicht wird die Teilnahme an Aus- und Fortbildungskursen betrachtet. Während Beamte des gehobenen Dienstes sich durch den Besuch von Fachtagungen weiterbilden, besuchen Werk-, Erziehungs- und Aufsichtsbeamte Förderungslehrgänge. Im Februar 1965 bestanden nach zweijährigem Besuch eines Erzieherlehrganges 8 Beamte des mittleren Dienstes die Prüfung als Erzieher.

Weiter steht fest, daß man den Gefangenen erst dann positiv motivieren kann, wenn Unterbringung, Arbeit, Verpflegung und Freizeitgestaltung im Vollzuge eine harmonische Ganzheit bilden, wenn der Insasse fühlt, daß man seine Befürchtungen und Hoffnungen ernst nimmt, ihm menschlich entgegenkommt und ihn berät.

Am 31. März 1965 verbüßen in der Jugendstrafanstalt Fuhlsbüttel 125 jugendliche und heranwachsende Gefangene ihre Strafe. Das statistische Durchschnittsalter betrug 19,6 Jahre. Das allgemein — auch in Fuhlsbüttel — beobachtete Phänomen, die zahlenmäßige Rückläufigkeit der Jugendkriminalität, scheint hauptsächlich mit den in den letzten Jahren strafmündig gewordenen geburtenschwachen Jahrgängen zusammenzuhängen. Wie in den anderen Jugendstrafanstalten des Bundesgebietes, konnte auch in Fuhlsbüttel eine Verlagerung des Strafvollzuges von jugendlichen auf heranwachsende Straftäter beobachtet werden. Aus diesem Grunde modifiziert man den Vollzugsplan und stellt sich immer mehr auf die Mentalität des heranwachsenden Rechtsbrechers ein.

#### Literaturnachweis:

1. Arbeitsscheu  
Eine psychologisch-pädagogische Studie  
von Dr. Walter Spersien, Verlag Hans Huber, Bern, 1946
2. Vorlesungen über Psychoanalyse von Sigmund Freud  
Imago Publishing, C. LTD. London 1950
3. Der Kumpan in der Umwelt des Vogels  
von Konrad Lorenz, J. Ornithol. 83, 1935

4. Alfred Adler — Der Mann und sein Werk —  
von Hertha Orgler, Verlag Urban und Schwarzenberg, Wien 1956
5. Delikte Jugendlicher im „sozialen Nahraum“ und ihre diagnostische Bedeutung  
von Dr. D. Abels  
„Psychologie und Praxis“, Heft 2, VIII. Jahrgang  
April — Juni 1964
6. Konzentrationsfähigkeit und Konzentrationsschwäche  
von Karl Mierke  
Gemeinschaftsverlag Hans Huber, Bern — Ernst Klett, Stuttgart, 1957
7. Die Sexualität des Kindes  
von Prof. Dr. Günther Stockert  
Beiträge zur Sexualpädagogik. Heft 6. Ferdinand Enke-Verlag, Stuttgart 1956
8. Die Lösung sozialer Konflikte. Ausgewählte Abhandlungen zur Gruppendynamik  
von Kurt Lewin, Bad Nauheim, 1953
9. Die Psychologie der Menschenbehandlung  
von Franziska Baumgarten, Rascher-Verlag, Zürich 1946
10. Der Rosenzweig P-F-Test  
Deutsch von H. Hörmann und W. Moog, 1957
11. Umgang mit dem kindlichen Gewissen  
von Hans Zulliger  
Klett-Verlag Stuttgart, 3. Auflage 1960
12. Die Rehabilitation der Schwachbegabten  
von Hermann Wegener  
Ernst Reinhardt Verlag München/Basel, 1963
13. Lesestörungen. Diagnose und Behandlung  
von Franz Biglmaier  
Ernst Reinhardt Verlag München/Basel, 1960
14. Gruppendynamik — Kritik der Massenpsychologie  
von Prof. Dr. Peter Robert Hofstätter  
Rowohlt Taschenbuch Verlag GmbH, Hamburg, 1957.

## Schule als Zwangsbeglückung oder . . .

von Ernst B e r n h a r d t

Wer viel mit jungen Menschen arbeitet, mit ihnen spricht, gewinnt immer stärker den Eindruck: Fast jeden drängt es, etwas zu lernen, das vorhandene Wissen zu erweitern, den eigenen Verstand zu erproben und zu bewähren, alle aber möchten in der Gemeinschaft mitreden dürfen und etwas gelten. Das trifft für den Neunzehnjährigen so gut zu wie für den Schulanfänger. Und trotzdem stehen Schule und Unterricht selten hoch im Kurs. Wer denkt nicht an den Jubel in der eigenen Jugend, wenn es „schulfrei“ hieß? Zwangs-

beglückung wird eben selten geschätzt, sie mag Krankenversicherung, Fürsorgeerziehung in einem schönen Heim oder kostenlose Fortbildung oder sonstwie heißen.

Seltsam: Die Schule wird als notwendiges Übel ertragen, der Wunsch aber lebt weiter, die angeborenen Wesens- und Verstandeskräfte zu entfalten, zu zeigen und zu bewähren. Manchmal treibt dieser Wunsch seltsame Blüten, wenn man ihm die Ansatzpunkte zur Verwirklichung verbaut und wenn man ihm nicht hilft, den Wirkungsbereich in unserer heutigen Gesellschaft zu finden. Zum modernen Halbstarcken gehört der verantwortungsscheue, selbstsüchtige Erwachsene, der für alles blind geworden ist, was nicht in seinem engsten Lebensbereich liegt.

Die traurige Beobachtung, wie bei einem Kinde die ursprüngliche Lernbegier allmählich versandet, bleibt wenigen Lehrern erspart. Interessant ist darum zu beobachten, wie sich diese Lernbegier ausgerechnet in der Jugendstrafanstalt wieder entfaltet, von Woche zu Woche zunimmt und zu Leistungen drängt.

Im Strafvollzug begegnen viele junge Menschen das erste Mal in ihrem Leben einer Wirklichkeit, die an Härte und eindringlicher Ungemütlichkeit nicht viel zu wünschen übrig läßt. In der nüchternen, einfachen Zelle der Strafanstalt regen sich denn auch bei den meisten wieder die schicksalbildenden Wünsche: „Ich will meinem Leben eine bessere, tragfähige Grundlage geben.“ „Ich will meine Kräfte und mein Können beweisen und bewähren.“

Gerade in der täglichen Begegnung mit allen möglichen Formen der Lumperei und menschlicher Niedrigkeit wächst in vielen die Sehnsucht, sich aus dieser grauen Masse freizukämpfen und sich davon für das ganze Leben abzusetzen. Und fast alle erkennen: Lernen und Wissen ist ein Mittel, seinen eigenen Wert zu erfahren, sich von der Masse zu sondern.

Freilich, vom guten Willen, etwa Kurzschrift zu lernen, bis zum gemeisterten Können ist ein mühsamer Weg. Der Wert eines Charakters zeigt sich aber überall in der Ausdauer und in der Zähigkeit, seine Wünsche zu verwirklichen. Der Unterricht im Strafvollzug ist daher ebenso Hilfe bei der Charakterschulung wie Wissensvermittlung.

In den vergangenen Monaten unternahm ich aus diesen Beobachtungen und Überlegungen heraus das folgende pädagogische Experiment:

Aus den etwa 70 jungen Männern, die ich in vier Klassen wöchentlich je einmal unterrichtete, wählte ich 25 aus, die sich mehrere Monate durch ordentliche Leistung und interessiertes Mitgehen im Unterricht ausgezeichnet hatten. Daß sie in ihrer Führung keine Musterknaben waren, ergibt sich aus ihrem Aufenthaltsort. Aber bei normal veranlagten jungen Menschen richtet sich gewöhnlich das Benehmen nach ihrem Sachinteresse.

Ich sagte ihnen etwa: „Ihre Leistung im Unterricht und Ihr Einsatz im Sport sind mir aufgefallen. Es scheint, Sie sind an Ihrer Fortbildung und an

der Steigerung Ihrer körperlichen und geistigen Leistungskraft interessiert. Sie werden in den kommenden Wochen vor erhöhte Forderungen gestellt. Sie dürfen sich aber jetzt aus dieser Gruppe herausmelden. Nach Abschluß des Unterrichtsabschnittes, wenn Neue aufgenommen werden, ist Ihnen das gleichfalls möglich. Sie sind also freiwillig hier.“

Diese Gruppe kam nun zweimal in der Woche zum Unterricht und zum sportlichen Training. Die Leistungsforderungen wurden dabei mit voller Absicht hoch angesetzt. Die Unterrichtsgebiete: Diskussion über Tagesfragen — häufige Rechtschreibfehler — Gleichungen mit einer Unbekannten und ihre Anwendung — vom Aufbau der Materie und der Nutzung der Kernenergie.

Vor allem wurde dabei die Technik geübt, den inneren Aufbau eines Vortrages zu erfassen, Gelesenes im Gedächtnis zu behalten, in übersichtlicher Kurzform schriftlich darzustellen und in freier Rede wiederzugeben. Neben dem Geschick und der Sorgfalt in den schriftlichen Darstellungen wuchs bei diesen Volksschülern die Einordnungsbereitschaft im gemeinsamen Gespräch, die Gewandtheit in der freien Rede, die Merkfähigkeit und das Geschick, aus einem Vortrag oder Buchabschnitt Wesentliches herauszuziehen.

Interessant war der Leistungszuwachs im Sport. Viele der jungen Männer hatten nach der Schulentlassung den Sportplatz nur als Zuschauer betreten. Nun forderte ich ihnen beim Training vollen körperlichen Einsatz ab. Am Ende des Trainingsabschnitts erlebte ich dies:

Fünf Wochen hatte ich die Jungen auf Langstrecke trainiert. Unerbittlich hatte ich sie im Intervalltraining gehetzt. Alle hatten wir dabei redlich geschwitzt. Oft hatten sie mich dabei wohl heimlich verflucht, wenn ich ihnen von Mal zu Mal längere Laufstrecken abforderte.

Manchen hatte ich dabei erst richtig schätzen gelernt, wenn ich zusah, wie er beim Dreitausendmeter-Lauf mit seinem Totpunkt kämpfte und wie er damit fertig wurde.

Schließlich war der Trainingsabschnitt zu Ende. Der dritte Landstreckenlauf über 3000 m war überstanden und nicht einer, der seine erste Laufzeit nicht unterboten hätte. Verschwitzt, müde hockten sie in ihren dunkelbraunen Cordanzügen an den Tischen. „Meine Herren“, sagte ich ihnen, „unser Trainingsabschnitt ist zu Ende — Sie haben mich in den vergangenen Wochen mehr als einmal mitsamt meinen Trainingsmethoden in die Hölle gewünscht. Ich werde Sie auch im nächsten Trainingsabschnitt in bekannter Härte schinden und von Ihnen Leistungen fordern. Wo es irgend geht, werde ich von Ihnen das Gleiche fordern wie von mir selber. Sie dürfen sich jetzt aus dieser Klasse herausmelden.“ Nicht einer meldete sich, aber einer der jungen Männer brummte halblaut vor sich hin: „Sowas wollen wir ja gerade.“ Die Müdigkeit war nicht verflogen, aber die Jungen strafften sich und folgten

willig in den Schlußabschnitten unseres Sachthemas: Aufbau eines Atommeilers.

Man wirft dem Strafvollzug immer wieder vor, daß er die jungen Menschen nicht besser mache. Der tägliche Umgang mit üblen Mitgefangenen sei die hohe Schule des Verbrechenens. Es gilt das böse Wort vom Infektionsvollzug. Diese Vorwürfe treffen aber nur teilweise.

Gewiß, auch in der Jugendstrafanstalt gibt es schon eine Reihe von weitgehend verwahrlosten Jugendlichen. Man kann da auch von Lumpen sprechen. Es gibt auch haltlose und beeinflussbare Jungen, die sich in der Rolle des Ganoven bewundernswert vorkommen. Jeder Erzieher aber sieht eine ungleich größere Anzahl junger Männer, die nicht in der grauen Lumperei untergehen wollen, und die sich mit allen guten Kräften ihres Wesens dagegen wehren, als größere Lumpen die Strafanstalt wieder zu verlassen.

Diesen jungen Menschen wächst aus der Begegnung mit all den Übeln der Strafe die Kraft und der Wille zur Neuausrichtung ihres Schicksals. Diese Kraft anzusprechen und auszurichten ist eine der Aufgaben des Unterrichts. Schulbuch und Berufsbildung fristen im normalen Leben vieler Jungen neben Bars, Freundinnen, Zigaretten, Filmen und sinnlosen Autotouren ein kümmerliches Dasein. Im Angesichte nüchterner und harter Tagesforderungen und einer üblen Gesellschaft mit scheußlichen Zoten und geistloser Blödelei entdeckt man sie plötzlich neu, liest sie, arbeitet ihren Lehrstoff mit neuem Interesse durch. Sie werden zum Hilfsmittel im Kampfe gegen den Untergang im Stumpfsinn und in der grauen Masse derer, denen „alles egal“ ist. Dies wird umso deutlicher, je mehr erweiterter und vertiefter Unterricht und Selbstunterricht als Anerkennung für geleistete Arbeit und als Auszeichnung gilt. Daß solcher Unterricht erheblich unbequemer und anstrengender als die normale Tagesarbeit ist, wurde vielleicht deutlich.

Vier Gegebenheiten sind es also, die in fast allen jungen Menschen Bildungshunger wecken, und die ihnen oft schon nach wenigen Wochen Unterricht und Fortbildung zum Bedürfnis werden lassen:

Die Erschütterung durch den Zusammenstoß mit der äußeren Ordnung.

Der Wegfall sinnloser äußerer Ablenkungen.

Die bewußte Begegnung mit der Gefahr, im Stumpfsinn der Masse unterzugehen.

Der Anruf an den freien Willen, die angeborenen Wesenskräfte einzusetzen.

Welche Kräfte dabei frei werden, zu welchen Leistungen die übelbelemundete Jugend fähig ist, erlebe ich immer wieder mit Staunen. Sie nehmen noch das härteste sportliche Training an, wenn sie dabei spüren: Im Wachstum der körperlichen Kräfte wächst ihnen dabei zugleich Selbstbewußtsein und pulst in ihnen die Freude am Wachsen ihrer Leistungskraft.

Denn das ist die eigentliche Aufgabe jeden Unterrichts, das macht ihn für die Strafzeit zur Hafterleichterung und für das weitere Leben zur Schicksalshilfe: Aus dem wachsenden Wissen und Können entfaltet sich das Bewußtsein eigenen Wertes.

Und nur selbstbewußte und leistungsfrohe Menschen sind letztlich resozialisiert. Sie werden sich nicht nur einzuordnen wissen, sie werden zugleich die Gemeinschaft bereichern, in die sie sich einfügen.

## Laienspiel und Strafvollzug

von Paul Eversmann

Immer mehr setzt sich die Erkenntnis durch, daß im Laienspiel starke erzieherische und heilende Kräfte liegen. Und immer mehr bemüht man sich, diese wertvollen Kräfte nutzbar zu machen. So werden Erfolge des Spielens berichtet bei Jugendlichen, die irgendwie erzieherische Schwierigkeiten machen, vom Hilfsschüler bis zum Fürsorgezögling. Da diese erzieherischen, heilenden Kräfte des Spiels sich so gut bewährt haben, muß man verwundert fragen, warum man noch nicht daran gedacht hat, dieses so gute Erziehungsmittel anzuwenden, wo es besonders gebraucht wird, ich meine im Strafvollzug. Wir rühmen uns doch, daß wir einen Erziehungsstrafvollzug haben, anstatt der Abschreckungsmethode. Man spricht so viel vom Erziehungsstrafvollzug. Mit welchem Recht? Jedenfalls wird eines der besten Mittel, das Laienspiel, gar nicht oder nur sehr wenig benutzt. Und daß das Laienspiel gerade in Haftanstalten seinen großen Wert hat, kann der Verfasser dieses Artikels aus eigener Erfahrung bestätigen, da er in seiner Tätigkeit als Anstaltsarzt jahrelang Laienspiele von Gefangenen geleitet hat. Von dieser Erfahrung soll hier berichtet werden.

Die Zeit des Nationalsozialismus war für solche Dinge wie Spielen denkbar ungeeignet. Darum wurde erst nach dem Kriege damit begonnen, Laienspiele von Gefangenen aufführen zu lassen. Natürlich war es ein Experiment, das nicht ohne Risiko war. Wie werden sich Zuchthausgefangene dabei benehmen? Werden sie die notwendig zu gewährende Freiheit bei den Proben usw. nicht mißbrauchen? Und die schwerste Frage, können wir weibliche Mitspielerinnen, z. B. bei Krippenspielen die Maria, einsetzen? Diese Frage war sehr wichtig, es sollte nämlich zuerst ein Krippenspiel aufgeführt werden. Vorgesehen war das Heilighafener Sternsingerspiel. Und dieses Spiel wurde gespielt. Alle unsere Befürchtungen waren überflüssig gewesen. Zunächst wurden Gefangene ausgesucht, die man am geeignetsten hielt. Aus diesen wurden Freiwillige als Spieler genommen. Es meldete sich mancher, bei dem der Wille und die Begeisterung stärker waren als die Begabung. Auch solche mußten genommen werden, eine Auswahl nach Befähigung konnte nicht getroffen werden, dazu waren nicht genügend Freiwillige vorhanden. Unter dieser Belastung hat unser Spielen dauernd gelitten. Aber darüber haben wir uns hinweggesetzt.

Gewiß manches hätte besser gespielt werden können, wenn begabtere Spieler vorhanden gewesen wären, aber was nicht geht, das geht nicht, und der gute pädagogische Zweck kam doch zur Geltung.

Jedenfalls ging eine Welle der Begeisterung durch die Anstalt, als das Vorhaben bekannt wurde, zu Weihnachten ein Krippenspiel zu bringen. Die Spieler probten mit großer Hingabe, und die anderen gaben sich alle Mühe, mit den einfachen Anstaltsmitteln die „Kostüme“ herzustellen. Aus alten, abgeschriebenen Bettlaken und Wolldecken wurden „kostbare“ Gewänder für die drei Könige und die Engel hergestellt, die bei Bedarf in der Färberei eines in der Anstalt tätigen Mattenbetriebes gefärbt wurden. Kurz, in den Wochen vor Weihnachten wurde eifrigst gearbeitet und das Weihnachtsfest mit Spannung erwartet.

Auch unsere Bedenken wegen des Mitwirkens der Maria wurden völlig zerstreut. Man muß natürlich ein geeignetes Mädchen aussuchen, nicht zu jung, das vor allem etwas Mütterliches an sich hat. Im Umgang mit Gefangenen muß es sich freundlich geben, ohne sich etwas zu vergeben. Die Gefangenen haben das sehr respektiert.

Und auch später, als noch mehr weibliche Mitspielerinnen mitwirkten, hat sich das bestätigt. Diese Mädchen wurden von den Gefangenen stets mit Dankbarkeit und Respekt angesehen.

Mir wurde eines Tages von Gefangenen berichtet, irgendein Mitgefangener habe eine Bemerkung über diese Mädchen gemacht im Kreise seiner Zellengenossen. Daraufhin sei er schwer verprügelt worden. Dieses Problem: Kann man weibliche Mitspielerinnen bei „gefährdeter“ männlicher Jugend einsetzen, wird von manchen negativ beurteilt. Nach meinen Erfahrungen braucht man nicht so ängstlich zu sein, im Gegenteil, m. E. verzichtet man dann auf ein wichtiges erzieherisches Moment. Natürlich müssen Stück und weibliche Mitspielerinnen gut ausgesucht sein.

Eine neue Schwierigkeit trat dann auf. Ein Krippenspiel war ausgesucht worden, bei dem Kinder mitwirkten. Nach langem Überlegen wurde ein Versuch gewagt. Und auch dieser wurde zu unserer Überraschung ein voller Erfolg. Gerade zu Kindern haben Gefangene eine große Zuneigung. Nach den Proben mußten die Kinder immer wieder Weihnachtslieder singen, man wollte sie kaum gehen lassen. Nach der Aufführung wurde jedem mitwirkenden Kind eine schöne Weihnachtstüte überreicht, die die Gefangenen von ihrem Wenigen abgespart hatten. Wenn man weiß, wie wenig Gefangene zu Weihnachten haben, muß diese Gabe der Dankbarkeit und Freude ganz hoch angerechnet werden.

Von den Weihnachtsspielen gingen wir allmählich über zu Osterspielen und langsam wurde der Spielplan umfangreicher. „Totentanz“ von Lippl, Apostelspiel von Mell, Thomas von Schoeppe usw. Die Spiele wurden immer mit großer Spannung erwartet und begeistert aufgenommen. Nach und nach

erfahren wir auch, welche starke Wirkung das Spielen hatte. Unser erstes Spiel war, wie schon erwähnt, das „Heilighafener Sternsingerspiel“. Und wenn dann der eine Spieler nach den Worten: „. . . ich hab auch studiert, 12 Semester Chemie . . .“ plötzlich unterbricht und sagt: „Ich hab schließlich auch studiert, 5 Semester Jura . . .“. Tief erschüttert ging man von der Probe fort.

Nach dem Spiel kam eben dieser Spieler zu mir und sagte mir, er habe soeben eine große Freude erlebt. Es sei ein Mitgefangener gekommen und habe ihm als Dank ein Blatt Zigarettenpapier geschenkt! Was hat ein Gefangener auch sonst zu verschenken?? — Er habe dieses Blatt in sein Gesangbuch gelegt. — Nach dem Apostelspiel äußerte ein bald zur Entlassung Kommender: „Man kann ja nicht sagen, daß man nicht wieder kommt, aber das ist sicher, einem Armen werde ich nie wieder etwas wegnehmen. Man muß sich schämen, daß man so etwas getan hat.“

In dem Spiel „Der Prozeß geht weiter“ tritt Barrabas auf, er will bestraft werden für seine Untaten. Wie kommt der Jesus dazu, meine Schuld auf sich zu nehmen und zu büßen! Ich habe keine Ruhe mehr! . . . Nach der Auf-führung, so berichtete mir der Spieler des Verteidigers — ein Lebenslänglicher — sein Zellennachbar, ebenfalls ein Lebenslänglicher, habe ihn ans Zellenfenster gerufen, wo man zwar sich nicht sehen kann, aber — verbotenerweise — miteinander sprechen. Er müsse sich unbedingt aussprechen, er sei von dem Spiel durch und durch gepackt und erschüttert worden.

So könnte noch manches berichtet werden, aber nur noch diese Kleinigkeit. Zwischen zwei Gefangenen hatte es einen kleinen Streit gegeben und in der Spannung, die nun mal in einer Strafanstalt herrscht, hatte der eine den anderen stark beschimpft. Einen Tag nach einem Spiel bat der Beleidiger den Beleidigten um Entschuldigung, das Spiel hatte ihn aufgerüttelt. Was das in einem Zuchthaus bedeutet!

Noch jetzt, wenn ich auf der Straße einen ehemaligen Gefangenen treffe, was ab und zu mal vorkommt, kommt er voller Freude zu mir und das erste, was er sagt: „Was war das doch schön, als in der Anstalt gespielt wurde!“ Eine wichtige Rolle in der erzieherischen Seite des Spielens kommt den Proben zu. Hier gibt der Gefangene sich gelöster, er läßt, ihm selbst unbewußt, tiefere Einblicke in sein Wesen zu, als es je sonst im Anstaltsleben möglich ist. Und hier ist die Möglichkeit gegeben, ein belehrendes, aufmunterndes, ein „erzieherisches“ Wort unauffällig einzuflechten.

Über den „Wert“ des Laienspieles im Strafvollzug möge folgendes Erlebnis einiges aussagen. Nach einer Aufführung (Thomas von Schöppe) sagte mir der katholische Anstaltsgeistliche eines Tages: „Das haben Sie wieder mal fein gemacht!“ Auf meine erstaunte Frage erwiderte er: „Ja, wissen Sie denn das nicht?“ Und dann erklärte er mir. Der Spieler des Sohnes hatte einen schweren Vaterkomplex. Nun mußte er im Spiel als Sohn sich mit dem Vater auseinandersetzen. Und diese Auseinandersetzung war schwer und



hart. Dem Spieler hat diese Auseinandersetzung im Spiel dazu verholfen, sich von seinem Vaterkomplex zu befreien. Jetzt, da ich das wußte, habe ich natürlich bei den weiteren Spielen darauf geachtet, weitere Hilfen in dieser Richtung zu geben. Es kamen noch andere günstige Momente hinzu. Der Mann ist schon seit einigen Jahren entlassen, und hat sich eine gute Stellung erarbeitet. Er fand eine liebe Frau und führt ein glückliches Familienleben.

Noch etwas sehr Wichtiges möchte ich zum Schluß betonen. Spielen ist gut, aber es darf nicht oft geschehen. Das aufgeführte Spiel muß für längere Zeit Gesprächsstoff bilden. Da es ja wenig Gesprächsthemen gibt, wird das gesehene Stück nach allen Seiten betrachtet werden und kann so seine erzieherische Wirkung voll entfalten. Würde zu häufig gespielt werden, ginge das verloren, weil zu schnell neue Eindrücke folgen, und das Spielen würde zur bloßen Unterhaltung herabsinken.

Der katholische Anstaltsgeistliche hatte eine Religionsstunde geopfert, es wurde stattdessen eine Besprechung des letzten Spieles — Thomas — durchgeführt. Ich war erschüttert, wie tief die Gefangenen eingedrungen waren in den Inhalt des Stückes und welche Rückschlüsse auf ihre Lage sie daraus zogen. Dieses Erlebnis gab mir den letzten Beweis für den Wert des Spielens in Strafanstalten.

Ich glaube, an diesen wenigen Beispielen gezeigt zu haben, welchen Einfluß das Laienspiel auf Gefangene hat. Und wenn man heute Erziehungsstrafvollzug machen will, da muß man doch fragen, warum wird das Laienspiel nicht mehr gepflegt in den Straf- und Erziehungsanstalten! Es hat seinen Wert bewiesen. Ein besseres Erziehungsmittel gibt es meines Erachtens nicht.

## Organisation und Arbeitsweise der französischen Strafvollzugsverwaltung\*)

von Rudolf D a n e

### Allgemeines

Die französische Strafvollzugsverwaltung — administration pénitentiaire — stellt sich in ihrer heutigen Gestalt dar als ein selbständiger, in sich geschlossener Zweig der Justizverwaltung, geleitet in der Spitze von einer Zentraldirektion und in der Mittelstufe von 9 Bezirksdirektionen, praktiziert in etwa 150 Vollzugsanstalten. Auf einen Bezirk entfallen im Durchschnitt 17 Anstalten der verschiedenen Kategorien und etwa 3 300 Gefangene. Insgesamt waren in Frankreich im Herbst 1963 etwa 30 000 Personen inhaftiert. Rechtsgrundlage für die Tätigkeit des französischen Strafvollzuges ist die Strafprozeßordnung von 1959, die Gesetzescharakter besitzt und auch für

\*) Der Verfasser war im Oktober 1963 zu Studienzwecken an das französische Justizministerium abgeordnet.

den Strafvollzug die grundlegenden Bestimmungen enthält. Auf diese Bestimmungen gründen sich Rechtsverordnungen und Verwaltungsbestimmungen, welche die Vollzugspraxis im einzelnen regeln. Alle im Strafvollzug anzuwendenden Bestimmungen, angefangen von der Proklamation der Menschenrechte aus dem Jahre 1789, sind zu einer handlichen Loseblattsammlung vereinigt, die stets auf dem Laufenden gehalten wird und den Beamten für ihre Arbeit zur Verfügung steht.

#### Die Strafvollzugsdirektion

Zentrale der französischen Strafvollzugsverwaltung ist die Strafvollzugsdirektion — *direction de l'administration pénitentiaire* — in Paris. Sie ist eine Abteilung des französischen Justizministeriums. Außer der Strafvollzugsdirektion gibt es vier weitere Abteilungen im Justizministerium, nämlich

- die Abteilung für Personal- und Generalsachen,
- die Zivilrechtsabteilung,
- die Abteilung für Strafrecht und Gnadensachen,
- die Abteilung Fürsorgeerziehung — *éducation surveillée* —, ein Sachgebiet, das in Frankreich zum Bereich der Justiz gehört.

Mit der Abteilung eines deutschen Ministeriums ist die Strafvollzugsdirektion des französischen Justizministeriums nur bedingt vergleichbar. Infolge ihrer umfassenden Kompetenz weist die französische Strafvollzugsdirektion Merkmale eines selbständigen Landesamtes auf. Sie ist nicht nur für die Angelegenheiten des Vollzuges im engeren Sinne zuständig, sondern bearbeitet, soweit der Bereich des Strafvollzuges in Betracht kommt, auch die Sachgebiete Personal, Haushalt, Bauwesen, Prozesse und Öffentlichkeitsarbeit in eigener Federführung und Zuständigkeit. Das bedeutet, daß die unterstellten Bezirksdirektionen und Anstalten im Verkehr mit dem Ministerium nur mit der Strafvollzugsdirektion zu tun haben.

Zur Strafvollzugsdirektion gehören überdies, im Gegensatz zu der in Deutschland eingeführten Praxis, die Angelegenheiten der Bewährungshilfe (*probation*). Nach französischer Auffassung sind Strafvollzug und Bewährungshilfe wegen der beiden Institutionen gemeinsamen Aufgabe — Erziehung und Besserung straffällig gewordener Menschen — ihrem Wesen nach so stark miteinander verbunden, daß die Bewährungshilfe als Teil des Strafvollzuges im weiteren Sinne behandelt wird.

Der Leiter — *directeur* — der Strafvollzugsdirektion, dem Range nach einem Ministerialdirektor oder einem Präsidenten in entsprechender Stellung vergleichbar, untersteht, ebenso wie die Leiter der vier Abteilungen des Ministeriums, unmittelbar dem Minister, der den historischen Titel „*garde des sceaux*“ (Siegelbewahrer) trägt. Zur Koordinierung der Arbeiten der einzelnen Abteilungen des Ministeriums und für sonstige Leitungs- oder Spezialaufgaben steht dem Minister ein besonderes Ministerialkabinett — *cabinet du ministre* — zur Verfügung.

Bei dem Leiter der Strafvollzugsdirektion liegt, wie sich aus dem Gesagten ergibt, die volle und ungeteilte Verantwortung für die Tätigkeit und das Funktionieren des Strafvollzuges in allen seinen Bereichen. Zugleich ist er mit den dieser Verantwortung adäquaten Kompetenzen und Vollmachten ausgestattet. Unterstützt durch die Beamten seiner Direktion, auf deren Zusammensetzung nachfolgend näher eingegangen wird, hat der Leiter der Strafvollzugsdirektion die Möglichkeit, Gestaltung und Arbeitsweise eines modernen Strafvollzuges nicht nur zu entwickeln, sondern auch in eigener Verantwortung und weitgehender Selbständigkeit in die Praxis umzusetzen. Die Strafvollzugsdirektion gliedert sich in zwei Unterabteilungen, zu denen jeweils mehrere Büros (bureaux) gehören, die den Gruppen eines deutschen Ministeriums vergleichbar sind. Weitere Büros und auch Einzelreferate unterstehen, außerhalb der beiden Unterabteilungen, dem Direktor unmittelbar. Auch innerhalb der Unterabteilungen gibt es besondere Referate, die zu keinem der Büros gehören, sondern den Leitern der Unterabteilungen unmittelbar unterstehen.

Die beiden Unterabteilungen werden von sous-directeurs geleitet. Diese, wie auch die Leiter der einzelnen Büros, sind sogenannte magistrats, das heißt Beamte, welche die Befähigung zum Richteramt besitzen und durch eine besondere Spezialausbildung für ihre Tätigkeit in der Strafvollzugsdirektion qualifiziert sind. Fast alle Büros haben weitere magistrats als Dezenten. Ebenso werden einige der erwähnten Einzelreferate von magistrats geleitet. Insgesamt waren in der Strafvollzugsdirektion im Herbst 1963 nicht weniger als 32 magistrats tätig; hinzu kommen Beamte des Verwaltungs- und Registraturdienstes sowie das notwendige Büropersonal.

Zur Strafvollzugsdirektion gehören die folgenden sieben Büros:

- Das bureau détention, dem ein Teil der Strafvollzugsangelegenheiten im engeren Sinne, darunter auch die Bearbeitung von Beschwerden, zugewiesen ist.
- Das bureau probation, welches sich mit General- und Einzelsachen der Bewährungshilfe befaßt.
- Das bureau du personnel et comptabilité, dem die Personal- und Haushaltsangelegenheiten obliegen.
- Das bureau constructions nouvelles, das mit der Errichtung neuer Vollzugsanstalten befaßt ist.
- Das bureau exploitation, entretiens et des bâtiments, in dessen Zuständigkeit die Gebiete Arbeitsbetriebswesen, Hauswirtschaft und bauliche Unterhaltung fallen.
- Das bureau contentieux, welches für den Bereich des Strafvollzuges die Fiskusprozesse führt.
- Das bureau d'études et de documentation, welches die Grundsatzsachen des Strafvollzuges, Angelegenheiten der Aus- und Fortbil-

ding sowie der Strafvollzugsschule bearbeitet und die Verbindung zu Rundfunk und Presse, zu internationalen Organisationen und zu ausländischen Strafvollzugsverwaltungen unterhält.

Von den besonderen Referaten, die nicht zu einem der Büros gehören, sondern entweder dem Direktor oder einem der beiden Leiter der Unterabteilungen direkt unterstehen, seien genannt:

- Der Generalinspekteur, zu dessen Referat auch der leitende Arzt der Strafvollzugsdirektion gehört.
- Das sog. *secrétariat au plan*, welches mit der organisatorischen Planung von neuen Anstalten befaßt ist.
- Das *service social*, welches die Fachaufsicht über die Gefängnisfürsorger führt.
- Das *service paedagogique*, dem die Fachaufsicht über die Sozialpädagogen (*éducateurs*) obliegt.
- Das *service de transferement*, welches das Transportwesen organisiert und leitet.

Innerhalb der Strafvollzugsdirektion ziehen zwei Büros die besondere Aufmerksamkeit des Beobachters auf sich, nämlich das *bureau de documentation et des études* und das *bureau constructions nouvelles*. Aufgaben und Funktionen dieser beiden Büros sollen deshalb nachfolgend näher erläutert werden.

a) Das mit drei Dezernenten und einem Bibliothekar besetzte *bureau de documentation et des études* betreibt eine umfangreiche Dokumentation zu allen Gebieten des Strafvollzuges und seinen Randgebieten. Für die Beschaffung von Büchern, Zeitschriften und sonstigen Druckschriften stehen jährlich etwa 10 000 ffr., das sind etwa 8 000,— DM, zur Verfügung. Reicht das nicht, so kann dieser Betrag erhöht werden. Eine umfangreiche Kartei, die einerseits nach Sachgebieten, andererseits nach Ländern gegliedert ist, und in welcher alle bemerkenswerten Veröffentlichungen aus dem In- und Ausland, ferner Zusammenstellungen und Statistiken etc. notiert sind, ermöglicht es den Dezernenten der Direktion, sich über jede auftauchende Einzelfrage rasch und zuverlässig zu unterrichten.

Hauptaufgabe der drei Dezernenten des *bureau de documentation et des études* ist die Bearbeitung von Grundsatzfragen des Strafvollzuges. Die Sorgfalt und Gründlichkeit, mit welcher dies geschieht, überrascht. Die Ergebnisse der angestellten Untersuchungen, Analysen oder Studien werden in *Exposés* oder Gutachten niedergelegt, die teilweise — wenn sie allgemeines Interesse beanspruchen können — gedruckt und in Form von Heften herausgegeben werden. Im übrigen bilden sie ihrerseits die Grundlage für organisatorische Maßnahmen, Verordnungen, Verwaltungsbestimmungen, und für die praktische Vollzugsarbeit.

Alljährlich gibt das bureau de documentation et des études einen gedruckten und illustrierten Jahresbericht heraus, der den untergeordneten Behörden und allen interessierten Stellen zugänglich gemacht wird.

Dem bureau de documentation et des études obliegt auch die Fachaufsicht über die Strafvollzugsschule. Die früher in Paris betriebene Schule befindet sich jetzt in der Nähe von Straßburg. Diese Schule ist aber nur als Provisorium für einige Jahre gedacht. Geplant ist die Errichtung einer neuen großen Strafvollzugsschule in Straßburg selbst. Diese Schule wird sich in Lehrgängen, die 2 bis 6 Monate lang dauern sollen, der Aus- und Fortbildung des Aufsichtspersonals, des Fachpersonals und des leitenden Personals widmen. Bemerkenswert ist die Wahl des Standorts. Straßburg ist für den Franzosen — mindestens für den, der in Paris lebt — eine entlegene Provinzstadt. Hier wird ein in Frankreich neuartiger Zug zur Dezentralisierung sichtbar. Er ist eine Reaktion auf das geradezu beängstigende Wachstum der Hauptstadt. Regierung und Parlament bewilligen Mittel für Neubauten öffentlicher Institutionen jeder Art im allgemeinen nur dann, wenn als Standort nicht Paris gewählt wird. Für die Wahl von Straßburg war die Tatsache mitbestimmend, daß sich hier eine bedeutende Universität befindet, deren Lehrkräfte als nebenamtliche Dozenten der Strafvollzugsschule gewonnen werden können.

b) Das bureau constructions nouvelles befaßt sich, wie schon der Name sagt, mit der Planung und Errichtung von neuen Anstalten. Hierzu eine Erläuterung vorweg. In Frankreich gibt es zwar, ebenso wie in den deutschen Ländern, eine staatliche Hochbauverwaltung, welcher die Planung, Errichtung und Unterhaltung der staatlichen Gebäude für die einzelnen Verwaltungen obliegt. Die Planung und Errichtung von Gefängnisbauten ist jedoch der staatlichen Bauverwaltung entzogen. Man ist der Auffassung, daß die staatliche Bauverwaltung, insbesondere in ihren Außenstellen, für die Planung und Errichtung von derartigen Spezialbauten, wie sie Gefängnisse darstellen, nicht die notwendige Erfahrung besitzt. Die Planung und Errichtung dieser Bauten wird deshalb freien Architekten übertragen. Einige in Paris ansässige Architekten haben im Laufe der Jahre für die Errichtung von Gefängnissen umfangreiche Erfahrungen und Spezialkenntnisse erwerben können. Sie fertigen nach Übernahme eines Auftrages die Pläne für die neue Anstalt in ihrem Büro in Paris und bestellen meist einen zweiten, am Ort ansässigen Architekten als Bauleiter.

Seinen Auftrag erhält der Architekt von dem genannten, zur Strafvollzugsdirektion gehörigen bureau constructions nouvelles. Die Aufgabe dieses Büros ist eine zweifache. Einmal befaßt es sich mit der Anmeldung, Bereitstellung, Verteilung und Abrechnung der für die Neubauten benötigten Haushaltsmittel. Zweitens macht das Büro das, was der Engländer „know how“ nennt. Es übt die Funktion des sachkundigen Bauherren aus. Hierbei bedienen sich die Dezenten des Büros einer dort vorhandenen umfang-

reichen Dokumentation über vorhandene oder geplante Gefängnisbauten aller Art, und zwar nicht nur aus Frankreich, sondern auch aus den europäischen Ländern und aus Übersee. Damit wird erreicht, daß Erfahrungen, die bei der Planung, Konstruktion, Gestaltung und Nutzung von Gefängnisbauten im allgemeinen und von technischen Einzelheiten der Gefängnisse im besonderen irgendwo in Frankreich, den anderen europäischen Ländern oder in Übersee gewonnen werden, bei jeder Bauplanung in Frankreich berücksichtigt und genutzt werden. Die Dezernenten des Büros erhalten Gelegenheit, ihre Kenntnisse auf dem Gebiete des Strafvollzugs-Bauwesens durch Reisen im In- und Ausland zu erweitern und zu vertiefen.

Das enge Zusammenwirken der im Strafvollzug erfahrenen und auf das Bauwesen spezialisierten Beamten des bureau constructions nouvelles mit den in der Errichtung von Gefängnisbauten erfahrenen Architekten, bei gleichzeitiger Auswertung der vorhandenen umfangreichen Dokumentation, macht es möglich, bei jedem irgendwo in Frankreich zu errichtenden Gefängnisbau ein Optimum an Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sicherheit zu erzielen. Die Reisen, die bei dieser Arbeitsweise für den Architekten und die Dezernenten des bureau constructions nouvelles anfallen, nimmt man in Kauf. Man ist der Auffassung, daß die damit verbundenen Kosten gering wiegen gegenüber dem Vorteil, bei der Errichtung neuer Vollzugsanstalten mit Experten zu arbeiten, die eine optimale Verwendung der Baumittel gewährleisten.

Die Bezirksdirektion und Anstalten sind bei der Errichtung von neuen Gefängnissen nur insoweit eingeschaltet, als es um die Bereitstellung von Gefangenenbaukolonnen und deren Aufsichtspersonal geht. Die Bauwerke werden fast ausschließlich mit Gefangenen erstellt.

Zur Vollständigkeit sei erwähnt, daß alle im Gefängniswesen aufzuwendenden Baumittel, gleichviel ob für Neubauten, Umbauten, Erhaltung in Dach und Fach etc., im Justizhaushalt erscheinen, und zwar in einem einzigen Kapitel. Damit hat der Direktor der Strafvollzugsverwaltung die Möglichkeit, die Bereitstellung und Verausgabung dieser Mittel, ohne von außenstehenden Stellen abhängig zu sein, nach den Belangen des Strafvollzuges zu steuern und Schwerpunkte zu bilden. Innerhalb des Titels sind die einzelnen Positionen weitgehend gegenseitig deckungsfähig.

#### Die Bezirksdirektion

Die Bezirksdirektion wird von einem directeur geleitet, dem einer oder mehrere sousdirecteurs zur Seite stehen. Sie ist eine selbständige Mittelbehörde mit umfassender Zuständigkeit für alle Zweige der Vollzugsverwaltung, soweit nicht die unmittelbare Zuständigkeit der Zentralkonstruktion gegeben ist. Zur Bezirksdirektion gehören ein technischer Beamter, der für die bauliche Unterhaltung der Anstalten zuständig ist, ferner eine leitende Fürsorgekraft, mehrere Verwaltungsbeamte (économos und greffiers-comp-

tables) sowie das erforderliche Registratur- und Büropersonal. Neben der Überwachung des Dienstbetriebes in den unterstellten Anstalten und den sonstigen leitenden Funktionen obliegen dem Bezirksdirektor und seiner Behörde auch bestimmte Vorstands- und Verwaltungsfunktionen für solche Anstalten des Bezirks, die nicht von einem directeur, sondern von einem Hauptverwalter geleitet werden, und bei denen kein besonderes Verwaltungspersonal vorhanden ist. Auf deutsche Verhältnisse übertragen kann man etwa sagen, daß der Bezirksdirektor zugleich Vorstand der in seinem Bezirk vorhandenen Gerichtsgefängnisse (maisons d'arrêt) ist und daß die an der Bezirksdirektion tätigen Verwaltungsbeamten neben den bei der Bezirksdirektion anfallenden Aufgaben für die Gerichtsgefängnisse diejenigen Funktionen ausüben, die bei manchen deutschen Gerichtsgefängnissen von dem Gefängnisinspektor des zugehörigen Amtsgerichts wahrgenommen werden.

Besonderheiten des französischen Strafvollzuges

Die Praxis des französischen Strafvollzuges weist gegenüber den in Deutschland bestehenden Gepflogenheiten zahlreiche und zum Teil bedeutsame Unterschiede auf, die im Rahmen dieser Darstellung nicht vollständig behandelt werden können. Einige augenfällige Besonderheiten sollen nachfolgend dargestellt werden.

a) Bei der Einweisung und Behandlung der Gefangenen stehen die Maximen „Klassifizierung“ und „Differenzierung“ obenan. Es gibt nach Charakter, Größe und Zweckbestimmung eine Vielzahl von Anstalten. Für die zu längeren Strafen verurteilten Gefangenen stellt sich das ganze Land als ein einziger Einweisungsbezirk dar. Die Einweisung dieser Gefangenen wird nicht nach einem starren Vollstreckungsplan, sondern individuell vorgenommen.

An den Einweisungen sind zwei Stellen beteiligt, nämlich

- das oben bereits genannte bureau détention, eines der sieben Büros der Strafvollzugsdirektion;
- die zentrale Klassifizierungs- und Einweisungsanstalt — centre national d'orientation — in Fresnes, abgekürzt: C. N. O.

Die Kapazität des centre national d'orientation ist begrenzt. Sie liegt bei 110 Plätzen. Demgemäß kann nur ein Teil der in ganz Frankreich zu längeren Strafen verurteilten Gefangenen diese Anstalt durchlaufen. Der Rest wird von dem oben genannten bureau détention kurzerhand auf Grund des Inhalts der Personalakten in eine passende Anstalt eingewiesen.

Nach Fresnes kommen im allgemeinen die männlichen Gefangenen, die noch eine Freiheitsstrafe von 2 Jahren oder mehr zu verbüßen haben. Die Gefangenen bleiben fünf bis sechs Wochen dort und werden einer eingehenden Persönlichkeitserforschung unterzogen. Hierfür stehen dem Direktor des C. N. O. mehrere Sozialpädagogen (éducateurs), ein Psychologe, ein Fürsorger und ein Anstaltsarzt zur Verfügung. Nach Abschluß der Persönlichkeitserforschung bereitet der Direktor des C. N. O. einen Einweisungsvor-

schlag vor, über welchen eine Einweisungskommission berät. Vorsitzender dieser Kommission, die in bestimmten Abständen zusammentritt und zu welcher die vorbezeichneten Funktionsbeamten gehören, ist ein magistrat aus dem mehrfach erwähnten bureau détention, der sich zur Tagung der Kommission nach Fresnes begibt. Er allein trifft am Schluß der Beratung die Entscheidung, in welche Anstalt der Gefangene eingewiesen wird.

Für die Einweisungen, die in Fresnes vorgenommen werden, kommt selbstverständlich nur ein Teil der insgesamt 150 Anstalten in Betracht. Die Gesamtheit der Einweisungsanstalten ist zunächst in drei Hauptgruppen unterteilt, die sich wie folgt zusammensetzen:

1. Anstalten, bei denen der Arbeitseinsatz Schwerpunkt und Kriterium bildet (regimes fondés sur le travail).
2. Anstalten, in denen die erzieherische Einwirkung im Vordergrund steht (regimes éducatifs).
3. Anstalten für pathologische Fälle.

Jede dieser Hauptgruppen verzweigt sich nach einem fächerartigen Schema in Gruppen, die sich ihrerseits weiter in Untergruppen aufgliedern bis zu den einzelnen Anstalten, die dann jeweils ganz bestimmte Merkmale aufweisen. So gehört beispielsweise die nachfolgend behandelte Anstalt Melun zu der Hauptgruppe „regimes éducatifs“. Innerhalb dieser Hauptgruppe gehört Melun zu der Gruppe „regime progressif“, sodann zu einer Untergruppe „Erstbestrafte“; bei der Anstalt selbst heißt es schließlich im Einweisungsschema:

„Für Gefangene, die geeignet sind, eine intellektuelle Tätigkeit auszuüben.“

Es versteht sich, daß bei diesem System andere, in Deutschland vorherrschende Belange, wie zum Beispiel der Vollzug in der Nähe des Heimortes oder die Trennung zwischen Erstbestraften und Vorbestraften, zurücktreten müssen. Sie werden zwar auch beachtet, sind jedoch von minderem Gewicht gegenüber dem Bestreben, den Gefangenen in diejenige Anstalt einzuweisen, die kraft ihrer besonderen Zweckbestimmung, ihrer personellen und sachlichen Ausstattung am besten für ihn geeignet ist.

b) Die Zusammensetzung des Personals beim französischen Strafvollzug weist gegenüber den deutschen Verhältnissen mancherlei Unterschiede auf. Besonders auffällig ist, daß es magistrats, also Volljuristen mit entsprechender Spezialausbildung, nur in der Strafvollzugsdirektion gibt. Das ist anscheinend eine Nachwirkung des Umstandes, daß der Strafvollzug früher zur Inneren Verwaltung gehört hat. Die Anstaltsvorstände und auch die Bezirksdirektoren rekrutieren sich, nach Absolvierung von Lehrgängen und Prüfungen, aus der Masse des Verwaltungspersonals und der Sozialpädagogen.



c) Eine besondere Bedeutung haben in allen Anstalten, in denen Progressivsystem und Resozialisierung im Vordergrund stehen, die *éducateurs*. Diese Bezeichnung ist nicht mit „Lehrer“ oder „Erzieher“, zu übersetzen, sondern sie entspricht dem deutschen Sozialpädagogen. Als Anwärter für die Stellen der *éducateurs* werden im allgemeinen Abiturienten eingestellt, die in einem Lehrgang an der Strafvollzugsschule eine Spezialausbildung erhalten und nach einer anschließenden Probezeit zu *éducateurs* ernannt werden. Der *éducateur* kann sich, von Verwaltungstätigkeit unbelastet, ganz auf seine kriminalpädagogische Aufgabe konzentrieren. Den einzelnen Gefangenen behält er vom Beginn der Haftzeit bis zur Entlassung in seiner Gruppe. Er nimmt wesentlichen Einfluß auf die Behandlung des Gefangenen, dessen Entwicklung und Förderung.

d) Der Aufsichtsdienst ist ähnlich organisiert wie in Deutschland. Es gibt allerdings nur vier Stufen, die sich wiederum in zwei Gruppen gliedern. In der ersten Gruppe befinden sich die *surveillants* und die *surveillants* I. Klasse (Ober- und Hauptwachtmeister). In die zweite Gruppe gelangt der Aufsichtsbeamte nur, wenn er eine besondere Prüfung abgelegt hat. Diese Gruppe umfaßt den *surveillant*chef und den *surveillant*-chef-adjoint (Hauptverwalter und Oberverwalter). *Surveillant*-chefs und *surveillant*-chef-adjoints gibt es in jeder Anstalt nicht mehr, als herausgehobene Vorgesetzten- oder Funktionsposten vorhanden sind. Der Stellenkegel orientiert sich also nur an den organisatorischen Gegebenheiten, nicht an sozialen Belangen.

e) Eine Besonderheit des französischen Strafvollzuges, die neueren Datums ist und von manchen Vollzugspraktikern als Experiment angesehen wird, ist das Institut des *juge d'application des peines* oder Strafvollzugsrichters. Nach dem letzten Kriege geschaffen, soll das Institut des *juge d'application des peines*, wie es heißt, den gesetzmäßigen Vollzug der Freiheitsstrafen sichern. Dem Strafvollzugsrichter, der im Verwaltungswege für einen oder mehrere Landgerichtsbezirke jeweils auf drei Jahre bestellt wird, und immer zugleich in der Rechtsprechung tätig ist, sind kraft Gesetzes eine Reihe von Funktionen übertragen, die im deutschen Strafvollzug der Anstaltsvorstand ausübt.

So entscheidet er beispielsweise in Anstalten, die Erziehungsvollzug betreiben, über den Übertritt des Gefangenen von einer Stufe in die andere, über den Einsatz im gelockerten Vollzug und zur Außenarbeit sowie über andere Einzelheiten der erzieherischen Behandlung. Vom Strafvollzugsrichter hängt es ab, ob ein Gefangener zur bedingten Entlassung vorgeschlagen werden soll. Nicht zuständig ist der *juge d'application des peines* bemerkenswerterweise für die Verhängung von Hausstrafen. Charakteristisch und für deutsche Vorstellungen eigenartig ist dies: Obwohl der *juge d'application des peines* erklärtermaßen geschaffen worden ist, um durch Mitwirkung eines Richters die Gesetzmäßigkeit des Vollzuges und die Wahrung der Grundrechte des Gefangenen zu sichern, steht fest, daß er nicht als unabhängiger Richter

und Vertreter der dritten Gewalt, sondern als Organ der Exekutive tätig wird.

### Das Zentralgefängnis in Melun

Zum Abschluß mögen ein paar Einzelheiten und Eindrücke aus dem Zentralgefängnis in Melun wiedergegeben werden, dem der Verfasser dieser Darstellung von Paris aus einen Besuch abgestattet hat. Dieses Zentralgefängnis — maison centrale — beherbergt zu langen Freiheitsstrafen verurteilte erstbestrafte Gefangene, die dort einem Progressivsystem unterliegen. Die Belegungsfähigkeit der Anstalt beträgt 368 Köpfe; die Strafzeiten der Gefangenen bewegen sich zwischen 5 Jahren und lebenslänglicher Freiheitsstrafe. Überbelegung wird nicht zugelassen. Die Beamtenschaft setzt sich wie folgt zusammen:

- 1 Direktor
- 1 sousdirecteur (ständiger Vertreter des Direktors)
- 6 greffiers-comptables (Verwaltungsbeamte verschiedener Funktionen)
- 1 économ (Wirtschaftsinspektor)
- 6 éducateurs (Sozialpädagogen)
- 1 Fürsorgerin
- 1 Sanitäter
- 146 Aufsichtsbeamte

Es entfällt demnach auf etwa 2,5 Gefangener 1 Aufsichtsbeamter. Dieses Verhältnis soll in Anstalten mit Progressivsystem üblich sein; in Untersuchungshaftanstalten und Anstalten ohne Progressivsystem liegt es bei etwa 1 : 4. Unter den 146 Aufsichtsbeamten befinden sich 1 surveillant-chef und 17 surveillant-chef-adjoints.

Der progressive Vollzug in der Anstalt hat vier Phasen. Es werden jedoch nur die erste Phase (7 Monate strenge Einzelhaft) und die zweite Phase (7—9 Monate Einzelunterbringung, aber Gemeinschaftsarbeit) von allen Gefangenen durchlaufen. Die dritte Phase (confiance) und die vierte Phase (semi-liberté) erreicht nur ein Teil der Gefangenen. Der andere Teil bleibt entweder in dem Ausleseverfahren hängen oder wird vorzeitig entlassen. Die periodisch anstehenden Einstufungen werden von dem zuständigen juge d'application des peines angeordnet, nachdem zuvor eine Beamtenkonferenz unter dem Vorsitz des juge d'application des peines darüber beraten hat.

Die Mehrzahl der Gefangenen arbeitet in einer großen und modernen Anstaltsdruckerei, die — ähnlich wie vergleichbare deutsche Betriebe — Urkunden, Formulare und Bücher für die Justizverwaltung herstellt.

Der Gefangene lebt in der Anstalt, nachdem er den allerdings sehr strengen Anfangsvollzug durchgestanden hat, nach deutschen Maßstäben gemessen recht ungebunden. Er trägt außerhalb der Arbeitszeit einen zivil geschnitte-

nen Anzug mit Oberhemd und Krawatte. Während einer ausgiebigen Mittagspause bewegen sich die Gefangenen zwanglos in beliebiger Gruppierung auf dem Anstaltshof, treiben Spiele und Sport oder vertreiben sich sonst die Zeit. Die Bewachung obliegt während dieser Zeit einigen Posten, die an den Rändern des geräumigen Hofes stehen, sich aber um die Gefangenen wenig kümmern. In den Hafthäusern gibt es kleine Küchen, in denen sich Gefangene der oberen Stufen selbst Mahlzeiten zubereiten können, zusätzlich zu der bereits reichlich bemessenen Anstaltsverpflegung. In Gemeinschaftssälen, die anscheinend nach Belieben aufgesucht werden können, gibt es Rundfunk- und Fernsehgeräte. Der Einkauf von Zusatznahrungs- und Genußmitteln ist mehrmals wöchentlich möglich und nach deutschen Begriffen recht großzügig geregelt.

Beschwerden, die anscheinend seltener sind als bei uns, gehen unzensiert ohne Begleitbericht an die Aufsichtsbehörde, die nur in besonderen Fällen einen Bericht der Anstalt anfordert und auch keineswegs zum Erteilen eines Bescheides verpflichtet ist. Gefangene, die wiederholt unbegründete Beschwerden anbringen, werden disziplinarisch bestraft. Arreststrafen sind bis zur Dauer von drei Monaten möglich.

## Das englische Hostel-System, ein Institut des modernen Strafvollzuges

von Erich Thole

Während einer im Jahre 1963 durchgeführten Studienreise zu englischen Vollzugsanstalten hatte ich die Möglichkeit, das in der großen Londoner Straf- und Untersuchungshaftanstalt Wormwood Scrubs befindliche Hostel ausgiebig zu besichtigen und mich über den Vollzug in einer derartigen Einrichtung zu unterrichten.

Bei einem Hostel handelt es sich um eine Unterkunft, in der Gefangene die letzten sechs bis neun Monate ihrer Strafe verbringen. In der Regel steht das Hostel innerhalb der Umwehrungsmauer einer Vollzugsanstalt. Die Bewohner des Hostels, die sogenannten Hosteller, gehen täglich ohne Bewachung in Zivilkleidung zu ihren Arbeitsstellen bei privaten Unternehmern und beziehen dort normalen Lohn.

Die Grundlage des Hostelvollzuges ist ein Erlaß des Prison Department, das „Prison Hostel Scheme“. In diesem Erlaß hat die oberste englische Vollzugsbehörde die Voraussetzungen für die Unterbringung eines Gefangenen in einem Hostel und den Vollzug einer derartigen Einrichtung geregelt. Bisher ist der Hostelvollzug auf Gefangene mit Strafen von mehr als vier Jahren beschränkt. Es sind jedoch Bestrebungen im Gange, in Zukunft auch Gefangene mit vierjähriger Strafe zuzulassen.

Das Hostel wird von einem Komitee geleitet, dem ein führender Anstaltsbeamter, ein Bewährungshelfer, ein Anstaltsfürsorger und ein Vertreter des örtlichen Arbeitsamtes angehören.

Zirka zehn Monate vor ihrem voraussichtlichen Strafende — die Entlassung erfolgt in England kraft Gesetzes bei guter Führung nach Verbüßung von zwei Dritteln der Strafe — werden alle Gefangenen daraufhin überprüft, ob durch einen Hostelvollzug ihre Resozialisierung erleichtert werden kann. Die Überprüfung erfolgt durch die Beamtenkonferenz ihrer Anstalt, zu der noch ein Vertreter des örtlichen Arbeitsamtes zugezogen wird. Bei lebenslangen Strafen wird diese Prüfung durchgeführt, sobald die Begnadigung in Aussicht genommen ist, die durchschnittlich nach neun Jahren erfolgt.

Ist die Beamtenkonferenz zu dem Schluß gekommen, daß der Gefangene in ein Hostel aufgenommen werden soll, dann bemüht sich der Vertreter des Arbeitsamtes am Orte des Hostels um eine geeignete Arbeitsstelle. Den Unternehmer oder seinen Beauftragten unterrichtet er dabei darüber, daß es sich bei dem Bewerber um einen Gefangenen handelt. Soweit erforderlich, gibt er auch Aufklärung über die Person und die Straftat des Hostellers. Andere Betriebsangehörige erhalten hiervon jedoch keine Kenntnis.

Ist der Arbeitgeber bereit, den Gefangenen einzustellen, wird dieser nach einer ärztlichen Untersuchung in das Hostel verlegt, dort auf Landeskosten mit Zivil- und Arbeitskleidung und, soweit erforderlich, auch mit Werkzeug versehen und beginnt sodann seine Arbeit. Den Arbeitslohn liefert der Hosteller am Zahltag zusammen mit dem Abrechnungszettel dem Leiter des Hostels ab. Er erhält davon zunächst ein Taschengeld, sodann wird seine Familie in Höhe des Fürsorgesatzes unterstützt, und schließlich ein geringer Betrag für die im Hostel gewährte Unterkunft und Verpflegung abgezogen. Der Rest wird entweder gutgeschrieben oder, falls der Gefangene zustimmt, ebenfalls an die Familie gesandt. Mit der staatlichen Sozialversicherung ist für die Bewohner des Hostels eine Sonderregelung getroffen, nach der ermäßigte Beiträge zu zahlen sind, weil der Hosteller im Falle einer Krankheit (nicht eines Arbeitsunfalls) auf Kosten der Vollzugsverwaltung ärztlich behandelt wird.

Die Unterbringung im Hostel erfolgt in Einzel- oder kleinen Gemeinschaftszimmern. Diese dürfen von den Bewohnern nach Belieben ausgestattet werden und sind von ihnen selbst zu reinigen. Die Fenster sind nicht vergittert, die Türen unverschlossen. Neben den Zimmern der Hosteller sind in dem Hostel-Gebäude in der Anstalt Wormwood Scrubs noch ein Unterhaltungsraum und eine Küche, in der Tee und kleine zusätzliche Mahlzeiten bereitet werden können, eingerichtet.

Die Hosteller werden durch die Anstaltsküche verpflegt. Die Gerichte bringt ein Gefangener der Hauptanstalt. Dieser versorgt nur das Hostel. Er hat zu den Zellengebäuden der Anstalt keinen Zutritt. Auch den Hostellern selbst

ist jede Kontaktaufnahme mit Gefangenen der Hauptanstalt, entlassenen Gefangenen oder Angehörigen von Gefangenen untersagt. Sie dürfen ebenfalls kein Anstaltsgebäude außer dem Hostel betreten, die Anstaltsbücherei nicht benutzen und auch den Gottesdienst in der Anstalt nicht besuchen. Verstöße hiergegen werden durch Rückversetzung in die Herkunftsanstalt geahndet. Die Rückverlegung ist mit einer Gefährdung der Zwei-Drittel-Entlassung verbunden.

Abgesehen hiervon genießen die Hosteller in ihrer Lebensführung große Freiheiten. Sie haben lediglich nach Arbeitsschluß im Hostel zur Einnahme des Abendessens zu erscheinen.

Sodann dürfen sie mit Erlaubnis des Vorstandes bis 23 Uhr ausgehen. An den Wochenenden und den Feiertagen erhalten sie auf Antrag Urlaub, um ihre Familien besuchen zu können. Voraussetzung hierfür ist jedoch, daß die Verhältnisse zu Hause zumutbar sind und keine Gefahr für eine erneute Straffälligkeit darstellen. Die zur Beantwortung dieser Frage erforderlichen Informationen erhält der Anstaltsvorstand von einem Bewährungshelfer des Heimortes des Hostellers. Wird der Gefangene von seiner Ehefrau besucht, so erhält er ebenfalls Wochenendurlaub. In diesem Falle sorgt die Bewährungshilfeorganisation für eine angemessene Unterkunft.

Hinsichtlich der Gewährung des Urlaubs kann der Anstaltsvorstand unverheiratete Gefangene, die bis zu ihrer Festnahme längere Zeit hindurch mit derselben Frau in einem eheähnlichen Verhältnis zusammengelebt haben, genau so behandeln wie verheiratete Gefangene. Er hat jedoch in diesen Fällen die häuslichen Verhältnisse besonders intensiv zu prüfen und darauf zu achten, daß die guten Sitten gewahrt bleiben.

Die Führung der Gefangenen während ihres 6- bis 9-monatigen Aufenthalts im Hostel ist gut. Von den 108 Gefangenen, die in dem Hostel in Wormwood Scrubs seit seiner Einrichtung im Jahre 1958 bis zum 1. Oktober 1962 aufgenommen worden waren, sind 79 aus dem Hostel in die Freiheit entlassen worden. Zwei sind wegen besserer Arbeitsmöglichkeiten in ein anderes Hostel verlegt worden. 14 wurden wegen Verstoßes gegen die Hausordnung aus dem Hostelvollzuge abgelöst. 13 befanden sich am Stichtage noch im Hostel.

Der Prozentsatz der Gefangenen, die aus dem Hostelvollzuge ausgeschlossen wurden, lag in den beiden ersten Jahren nur bei 7 bzw. 8 %, stieg dann jedoch auf 15 bzw. 13 % an. Der Grund hierfür ist darin zu suchen, daß, angeregt durch die bis dahin zu verzeichnenden guten Erfolge in den folgenden Jahren mit Absicht bei der Auswahl der Gefangenen größere Risiken in Kauf genommen wurden, und zwar aus der Erwägung, daß gerade in den stärker zweifelhaften Fällen der Hostelvollzug das geeignete Mittel ist, die Chancen für eine künftige straffreie Führung zu verbessern.

Der Prozentsatz der Gefangenen, die die Zeit des Hostelvollzuges beanstandungsfrei durchgehalten haben, ist unter Berücksichtigung dieser Tatsache als erfreulich zu bezeichnen.

Eine Statistik über die Rückfälligkeit der Hosteller besteht in der Anstalt Wormwood Scrubs nicht, weil der Anstalt darüber keine Unterlagen zur Verfügung stehen. Der Leiter des Hostels bezeichnete jedoch die Erfolge auf Grund seiner aus Aussagen der Arbeitgeber, Briefen entlassener Hosteller und anderer Informationen gewonnenen Erfahrungen als äußerst befriedigend.

Nach allem wird man das Hostel-System als eine Einrichtung ansehen dürfen, durch welche die Resozialisierung langstrafiger Gefangener wesentlich erleichtert wird. Gerade diese Gefangenen haben bei ihrer Entlassung oft erhebliche Einordnungsschwierigkeiten dadurch, daß das Verständnis zwischen ihnen und ihren Angehörigen zum Teil verlorengegangen ist, und die Arbeitsanforderungen in der Industrie ihnen kaum erfüllbar erscheinen.

Diese Schwierigkeiten und somit auch die daraus resultierende Gefahr der schnellen Rückfälligkeit kann durch den Hostelvollzug beseitigt werden. Während seines Aufenthalts im Hostel ist der Gefangene, wenn er nicht aus dem Hostel abgelöst werden und dadurch seine vorzeitige Entlassung gefährden will, gezwungen, das ihm abgeforderte Arbeitspensum zu erledigen. Die Hosteller schaffen daher auch durchweg ihre Arbeit.

Das System würde in unserem Lande außerdem den in den Vollzugsanstalten durchgeführten beruflichen Anlern- und Umschulungskursen zu größerem Erfolge verhelfen, weil die Möglichkeit bestünde, die Gefangenen in Stellen zu vermitteln, für die sie ausgebildet worden sind. Der Prozentsatz derjenigen, die dem neuen Berufe treu bleiben, würde sich erhöhen, weil die in jedem Berufe bestehenden Anfangsschwierigkeiten in die Zeit des Hostelvollzuges, in dem die Arbeit nicht gewechselt werden kann, fallen würden.

Abgesehen von der beruflichen Wiedereingliederung kommt aber auch dem langsamen Wiederhineinwachsen des Gefangenen in seine Familie größte Bedeutung zu. Durch die Beurlaubungen werden die gelockerten Bindungen wieder gefestigt. Bestehende eheliche Schwierigkeiten können besprochen und bis zur Entlassung bereinigt werden. In dem Hosteller wird dadurch, daß er von seinem Lohn die Familie unterhalten muß, das Verantwortungsgefühl für seine Angehörigen gestärkt. Der allmähliche Übergang in berufliche und familiäre Verpflichtungen führt dazu, daß der Tag der Entlassung wesentliche Änderungen im Lebensablauf des Gefangenen nicht mit sich bringt. Der Freiheitsrausch und die Schwierigkeiten der ersten Tage nach der Entlassung, die manchen bereits wieder straffällig werden lassen, werden vermieden.

Eine Übernahme des Hostelsystems in den deutschen Erwachsenenstrafvollzug ist zur Zeit aus rechtlichen Gründen noch nicht möglich. Im Jugend-

vollzuge besteht jedoch bereits seit dem Jahre 1954 das Flidner-Haus in Groß-Gerau in Hessen. Der Vollzug in dieser Institution, der in der Zeitschrift für Strafvollzug Heft 3/1955 von Krebs, Schott und Gebhardt beschrieben worden ist, weist Ähnlichkeiten mit dem Hostelvollzuge auf.

Im Erwachsenenvollzug stehen derartigen Lockerungen § 15 Abs. 2 Satz 2 und § 16 Abs. 3 i. V. mit § 15 Abs. 2 Satz 2 StGB entgegen. Danach dürfen Gefangene zu Arbeiten außerhalb der Anstalt nur herangezogen werden, wenn sie dabei von freien Arbeitern getrennt werden. Beide Vorschriften werden jedoch bei der Neufassung des Strafgesetzbuches voraussichtlich ersatzlos fortfallen. Sie sind im Entwurf 1962 des Strafgesetzbuches bereits nicht mehr enthalten.

Das sollte für die Fachleute des Strafvollzuges ein Grund sein, sich bereits jetzt mit den Problemen des Hostelvollzuges an erwachsenen Gefangenen auseinanderzusetzen und die Vorarbeiten für seine Einführung unmittelbar nach Inkrafttreten des allgemeinen Teils des neuen Strafgesetzbuches zu leisten, zumal der Hostelvollzug uns auch auf einem anderen Gebiete, nämlich dem des Übergangs vom System der Arbeitsbelohnung zu dem der Arbeitsentlohnung einen Schritt weiter führen würde. Im Hostelvollzuge wird die Entlohnung der Arbeit in einer Art durchgeführt, bei der die vielfältigen Probleme, die sich für die Vollzugsverwaltung aus dieser Umstellung ergeben, nicht auftreten.

## ZEITSCHRIFTENSCHAU

### Aus ausländischen Zeitschriften

#### Strafvollzugswesen in Kanada\*)

(Revue internationale de Criminologie et de Police technique 1965 (Band 19), 171 bis 191: Denis Szabo, La criminalité et son contrôle au Canada — tendances d'évolution récentes).

Der Verfasser, Leiter der kriminologischen Abteilung der Universität Montreal in Kanada, gibt in seinem Aufsatz zunächst einen kurzen Überblick über die Kriminalität in Kanada, die in den letzten 10 Jahren merklich gestiegen ist. Etwa die Hälfte aller Verurteilten muß eine Freiheitsstrafe verbüßen; dieser Anteil ist von 1951 bis 1961 (von einer leichten zwischenzeit-

\*) Vergleiche Hansgeorg Hildebrandt. „Strafvollzug in Kanada“ ZfStrVo. Jahrgang IX. Heft 2 Seite 18, Heft 3 Seite 140, Heft 4 Seite 243.

lichen Schwankung abgesehen) genau gleich geblieben. Dagegen hat die Zahl der zur Bewährung ausgesetzten Strafen erheblich zugenommen (1961: 28,5 % gegen 1951: 19,8 %); das ging zu Lasten der Urteile, die nur eine Geldstrafe aussprachen (22 % gegen früher 30,3 %).

Seit 1955 ist die Todesstrafe nur noch für Hochverrat, Piraterie und qualifizierten Mord zulässig; sie wird durch Erhängen vollstreckt. Von 1956 bis 1961 wurden 79 Todesurteile ausgesprochen, von denen 21 vollstreckt wurden, während 58 Verurteilte zu lebenslänglicher Freiheitsstrafe begnadigt wurden. In der Thronrede anlässlich der Parlamentseröffnung im April 1965 ist die Abschaffung der Todesstrafe angekündigt worden.

Das kanadische Strafrecht läßt für eine Reihe von Straftaten als zusätzliche Strafe die Prügelstrafe zu, so bei Notzucht, Notzuchtversuch, Unzucht mit Mädchen unter 14 Jahren sowie bei einigen weiteren Unzucht- und Gewaltdelikten. Gegen Jugendliche unter 16 Jahren und gegen Frauen darf die Prügelstrafe nicht verhängt werden. Nach der Strafvollzugsordnung (*Règlement des pénitenciers*) ist die Prügelstrafe außerdem bei 9 verschiedenen Verstößen gegen die Anstaltsordnung als Disziplinarmaßnahme zulässig; in den einzelnen Provinzen gelten teilweise Abweichungen, welche die Prügelstrafe erweitert (Ontario: 12 Arten von Disziplinarverstößen) zulassen, beschränken oder überhaupt nicht anwenden.

Es gibt staatliche (Bundes-) Strafanstalten und solche der Provinzen. Freiheitsstrafen von mehr als zwei Jahren werden in Bundesstrafanstalten, die übrigen in Provinzialstrafanstalten vollstreckt. Im Jahre 1964 betrug die Gesamtzahl (auf den 31. März bezogen) 24 288 Strafgefangene gegen 20 628 am 31. 3. 1960; davon befanden sich rund ein Drittel in Bundesstrafanstalten, zwei Drittel in Provinzialstrafanstalten, zu denen auch die Jugendgefängnisse (*écoles de réducation*) mit etwa 4000 Insassen gehören.

Die Verwaltung der Strafanstalten ist dreistufig. Die Zentralverwaltung in Ottawa ist für das ganze Land zuständig; ihr unterstehen sechs Regionalverwaltungen, die jeweils eine oder mehrere Provinzen umfassen. Die unterste Stufe ist die jeweilige Anstaltsverwaltung. Rechtsgrundlage ist jetzt die Strafvollzugsordnung (*Loi concernant les pénitenciers*) vom 13. Juli 1961, also ein recht modernes Gesetz. Die Entlohnung der arbeitenden Gefangenen ist gegen früher erhöht worden.

Seit 1962 besteht bei der Zentralverwaltung ein kriminologisches Forschungszentrum, das sowohl mit den Universitäten als auch mit den einzelnen Anstalten in enger Verbindung steht.

Das Strafvollzugspersonal wird durch die Presse und andere Kommunikationsmittel geworben. Es gibt drei Gruppen:

Aufsichtskräfte (Jahresbezüge: 3900 bis 5000 kanad. Dollar),



Verwaltungspersonal (Jahresbezüge: 3500 bis 6500 kanad. Dollar),  
Vollzugskräfte (Jahresbezüge: 7000 bis 13 000 kanad. Dollar).

Die Aufsichtskräfte müssen einen Lehrgang von sechs Wochen Dauer mitmachen; die beiden andern Gruppen erhalten zusätzliche Ausbildung.

Die Gefangenen werden zunächst einer Sammelstelle (Centre de réception) zugeführt, wo eine gründliche Persönlichkeitsbeurteilung erfolgt. Die Sammelstelle befindet sich in einer festgeschlossenen Anstalt (pénitencier, établissement à sécurité maximum). Je nach dem Ergebnis der Begutachtung können die Gefangenen in eine mittlere Anstalt (établissement à sécurité moyenne) überwiesen werden. Hiervon ausgenommen sind Ausbrecher, Rauschgift-süchtige, Nichteinordnungsfähige und gewisse Rückfällige.

Die Sicherheitsvorkehrungen in den Anstalten richten sich nicht nur gegen die Inhaftierten, sondern sollen diesen erforderlichenfalls auch Schutz gegen gefährliche Mitgefangene gewähren. Gefangene, die eine Gefahr für Mithäftlinge darstellen könnten, werden daher in einem Sonderbau untergebracht.

Alle Anstalten, ausgenommen die „leichten Anstalten“ (établissement à sécurité minimum), haben eine Schule mit mehreren Lehrkräften, die in erster Linie für Unterrichtsbedürftige bestimmt ist; andere Gefangene können nach Maßgabe der örtlichen Möglichkeiten Unterricht erhalten und erhalten bei erfolgreichem Besuch hierüber ein Zeugnis. Berufsausbildung ist nur für junge Gefangene vorgesehen; für eine Reihe von Handwerksberufen gibt es eine vollständige Lehre. Sowohl arbeitende als auch nicht arbeitende Gefangene erhalten täglich 0,25 kanad. Dollar; arbeitende Gefangene können bis auf 0,55 kanad. Dollar kommen.

Katholische und protestantische Geistliche betreuen die Gefangenen seelsorgerisch. Die ärztliche Versorgung ist gewährleistet; in besonderen Fällen wird die Behandlung in den allgemeinen Krankenhäusern durchgeführt. Für die psychologische Beratung, Einzel- und Gruppentherapie stehen zwar Psychologen zur Verfügung, doch ist die Betreuung nicht allerorten gleich; gegenwärtig wird zumindest in den Bundesanstalten den Belangen der Sicherheit der Vorrang gegeben, doch zeichnet sich eine Tendenz zur stärkeren Berücksichtigung der Resozialisierung und psychosozialen Behandlung ab.

In der Freizeit kann Sport getrieben werden. Bücher und Zeitschriften werden ausgegeben. Gesellschaftsspiele sind zugelassen. In den strengeren Anstalten (sécurité maximum) kann über eine zentrale Anlage Rundfunk gehört werden, in den übrigen Anstalten sind Fernsehen, Rundfunk (ohne zentrale Steuerung), Musikausübung und dergleichen zugelassen, auch werden gelegentlich Vorführungen veranstaltet.

Beim Eintritt in eine Anstalt muß der Gefangene dem für die Brief- und Besuchüberwachung zuständigen Beamten eine Liste derjenigen Personen

übergeben, mit denen er schriftlich in Kontakt bleiben möchte. Besuche sind zweimal monatlich, jeweils höchstens drei Besucher, zulässig. Inwieweit die Besucher vom Besuchten getrennt bleiben, hängt vom Sicherheitsgrad der Anstalt (maximum, moyenne, minimum) ab. Jugendliche dürfen nur in Begleitung Erwachsener (grundsätzlich der Eltern) zum Besuch zugelassen werden. Eine besondere Kommission entscheidet, ob ein nicht verwandter früherer Strafgefangener oder eine anderweit verheiratete Frau, die ein Verhältnis mit einem Gefangenen unterhält, zum Besuch zugelassen werden darf; dabei kommt es vor allem auf die Resozialisierungsinteressen des Gefangenen an.

Schon seit 1889 gibt es im kanadischen Recht — im Anschluß an ein englisches Gesetz von 1887 — die Möglichkeit der Strafaussetzung zur Bewährung; das System ist mehrfach verbessert worden. Die Rechtsgrundlagen finden sich jetzt im kanadischen Strafgesetzbuch von 1955. Die bedingte Strafaussetzung kann mit und ohne Überwachung durch einen Bewährungshelfer angeordnet werden. In Kanada (der Anteil der Provinzen ist recht ungleich) wurden 1961 in 28,5 % aller Verurteilungen bedingte Strafaussetzungen gewährt, davon 16,9 % mit und 11,6 % ohne Bewährungsaufsicht. Die Durchführung der Bewährungsaufsicht ist in den Provinzen sehr unterschiedlich geregelt. Für Jugendliche sind umfangreiche Sonderbestimmungen vorgesehen. Auf Einzelheiten kann hier nicht eingegangen werden.

Ein besonderes System der bedingten Entlassung nach Verbüßung eines Teiles der Strafe ist in einem Gesetz vom 6. 9. 1958 enthalten. Eine Kommission von fünf Mitgliedern (zur Zeit gehört ihr auch eine Frau an) entscheidet über Gewährung und Widerruf der bedingten Entlassung. Die Kommission hat selbst die Richtlinien, nach denen sie dabei verfahren will, aufgestellt. Im Jahre 1962 wurden 7612 Fälle geprüft; in 75,4 % wurde die bedingte Entlassung versagt, in 24,6 % bewilligt. Von den bewilligten Entlassungen wurden 16,0 % ohne Bewährungsaufsicht, 84,0 % unter Anordnung der Bewährungsaufsicht ausgesprochen. Die bedingte Entlassung ist zulässig

bei Strafen bis zu zwei Jahren	nach $\frac{1}{3}$ der Strafzeit,
bei einer Strafe von 2 Jahren	nach einem Jahr,
bei einer Strafe von 3 Jahren und mehr	nach $\frac{1}{3}$ oder 4 Jahren,
bei lebenslänglicher Freiheitsstrafe	nach 7 Jahren,
bei lebenslänglicher Freiheitsstrafe, wenn diese anstelle der Todesstrafe getreten ist	nach 10 Jahren;
bei vorbeugender Verwahrung	findet jährliche Prüfung statt.

Ausnahmen sind jedoch möglich. Im Jahre 1962 wurden 215 bedingte Strafaussetzungen widerrufen; das sind 11,4 % der im gleichen Jahre neu ausge-

sprochenen Strafaussetzungen. Für Jugendliche ist eine vereinfachte Art der bedingten Entlassung vorgesehen. Die Kommission für die bedingte Strafentlassung scheint überlastet zu sein, zumal sie die ihr vorgelegten Fälle offenbar recht gründlich prüft.

Aus dem Aufsatz von Szabo konnten hier nur einige wichtige Punkte mitgeteilt werden; die Arbeit ist jedoch eines gründlicheren Studiums wert.

### **Japanisches Gefängnis als Klassifizierungszentrum**

In einem Aufsatz „Das Nakano-Gefängnis als Muster eines Klassifizierungszentrums“ berichten Kenichi Hashimoto und Kokichi Higuchi über die Erfahrungen, die seit 1957 in dieser japanischen Strafanstalt gemacht worden sind. Im Nakano-Gefängnis befinden sich jeweils 1200 Insassen; 600 Strafgefangene werden nach ihrer Einlieferung beobachtet, um sie klassifizieren und danach den weiteren Strafvollzug einrichten zu können, die anderen 600 Strafgefangenen werden im Rahmen eines besonderen Erziehungsprogrammes behandelt. Für diese besonderen Aufgaben stehen 14 Psychologen, 2 Psychiater, 4 Ärzte und 3 medizinische Hilfsarbeiter zur Verfügung. In den Jahren 1957 bis 1963 sind bereits rund 14 000 Strafgefangene begutachtet worden.

Die erste Gruppe setzt sich aus männlichen Erstbestraften oder gering Vorbestraften zusammen, die mehr als ein Jahr Gefängnis zu verbüßen haben. Sie werden 60 Tage untersucht; davon entfallen 15 Tage auf die allgemeine medizinische und psychologische Untersuchung, 35 Tage auf die Beobachtung des Verhaltens und der Einordnung, 10 Tage auf die abschließende Begutachtung. Je nach dem Ergebnis folgt die Zuweisung innerhalb des weiteren Strafvollzuges und die Festlegung des Erziehungs- und Behandlungsprogramms. Die Einteilung erfolgt in 8 Klassen; die Leichterziehbaren (3596) und die Nicht-Leichterziehbaren (5971) bilden dabei die große Masse. 87 Begutachtete bedurften psychiatrischer Betreuung, 72 medizinischer Behandlung. Schließlich wurden noch 104 langzeitige Gefangene und 183 jugendliche Leichterziehbare abgesondert. Es blieb dann eine größere Gruppe von 3571 Leichterziehbaren unter 25 Jahren; für diese dient das Nakano-Gefängnis als Versuchs- und Musterstrafanstalt, in welcher sie erzieherisch betreut werden, eine Berufsausbildung erhalten und auch psychotherapeutisch behandelt werden. Mit den Bewährungshelfern, die die Betreuung nach der Haftentlassung durchführen, besteht eine enge Zusammenarbeit.

Eine bündige Antwort über Bewährung und Erfolg dieses Systems können Hashimoto und Higuchi, die in Nakano tätig sind, verständlicherweise noch nicht geben; es ist aber beachtenswert, mit welchem Aufwand versucht wird, eine Neugestaltung des Strafvollzuges zu erreichen.

Konrad Händel

Quelle: Acta Crim. Med. leg. jap. — Band 30 (1964), 182—185 —

## BUCHBESPRECHUNGEN

Walter C. Reckless: Die Kriminalität in den USA und ihre Behandlung (VIII u. 225 S.). Berlin, Walter de Gruyter & Co., 1964 (Münsterische Beiträge zur Rechts- und Staatswissenschaft Band VIII). DM 28,—

Die vorliegende Veröffentlichung enthält den gekürzten Text einer Vorlesung, die der Verfasser im Sommersemester 1960 als Gastprofessor an der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster hielt. Als amerikanischer Soziologe legte er auch besonderes Gewicht auf die Frage der Ursachen und der Bekämpfung der Kriminalität. Ein umfangreiches Kapitel ist deshalb der Darstellung der staatlichen Vollzugseinrichtungen in den USA gewidmet und damit ein sehr erwünschter Überblick über die Strafanstalten der einzelnen Staaten und des bundesstaatlichen Gefängnisystems gegeben. Von den einzelnen Staaten und der Bundesregierung werden zusammen etwa zweihundert Strafanstalten unterhalten, in denen Ende 1958 rd. 200 000 Gefangene untergebracht waren.

Während des Vollzugs werden vier Stufen — getrennt nach der Notwendigkeit der Überwachung — unterschieden, wie überhaupt das Progressiv-System, d. h. die allmähliche Lockerung nach anfänglicher starker Gebundenheit in geschlossenen und später in offenen Anstalten durchgeführt wird.

Die weiteren Berichte über Gesundheitswesen, Unterricht, Berufsausbildung, Freizeitgestaltung lassen erkennen, in welcher Weise der Straffällige auf seine zukünftige Bewährung in der Freiheit vorbereitet werden soll. — Wichtig sind auch die Angaben des Verfassers bezüglich der Arbeit der Gefangenen. Nach den bestehenden Gesetzen können seit etwa einer Generation Gefangene nur noch Waren für den Staatsgebrauch und nicht mehr für den öffentlichen Markt produzieren. In vielen Gefängnissen sind daher nur ein Teil der Insassen mit produktiver Arbeit beschäftigt und eine Entlohnung der Gefangenen in den amerikanischen Strafanstalten „besteht nur dem Namen nach“. Damit wird deutlich, daß dort die gleichen Probleme bestehen wie auch in den übrigen Kulturnationen.

In Anbetracht der erwähnten Vielgestaltigkeit des Gefängniswesens in den Vereinigten Staaten von Amerika ist es besonders erfreulich, durch diese Veröffentlichung eine Möglichkeit zum Verständnis der dort durchgeführten Gefangenenbehandlung zu erhalten.

Albert Krebs

Handwörterbuch der Kriminologie, begründet von Alexander Elster und Heinrich Lingemann, in völlig neu bearbeiteter 2. Auflage, hrsg. von Prof. Dr. jur. Rudolf Sieverts, Berlin, Walter de Gruyter & Co., 1965.

Die beiden ersten Lieferungen des 1. Bandes sind im laufenden Jahrgang unserer Zeitschrift S. 119—121 besprochen. Dort sind auch die Bezugsbedingungen genannt. In den drei weiteren Lieferungen werden die folgenden Stichworte bearbeitet: Ehe und Familie, von Hans-Joachim Schneider; Erpressung, von Friedrich Geerds; Ethnische Minderheiten, von Siegmund A. Wolf; Ethnologische Forschungen, von Rüdiger Schott; Forensische Psychologie, von Udo Undeutsch; Freiheitsdelikte, von Else Koffka; Fürsorge, von Wyneken Kobus; Gaunersprache, von Siegmund A. Wolf; Geldfälschung, von Hans-Heinrich Huelke; Genocidium (Völkermord), von Fritz Bauer; Gerichtliche Medizin, von Berthold Mueller; Gerichtsverfassung, von Werner Hartwig; Geschichte der Strafrechtspflege, von Eberhard Schmidt; Gift und Vergiftung, von Emil Weinig; Glücks- und Falschspiel, von Eberhard-Joachim Eschenbach; Gnadenerweis, von Alfons Wahl; Handschrift, von Minna Becker; Hehlerei und Begünstigung, von Herbert Rehberg; Heilbehandlung, von Georg K. Stürup.

Von diesen Beiträgen haben für die Praxis des Vollzugs von Freiheitsstrafen einige ganz besondere Bedeutung, auf sie sei näher eingegangen.

Der umfangreiche Beitrag „Ehe und Familie“ gibt in drei Abschnitten: Kriminologische Hauptfragestellungen zu Ehe und Familie, Ehe und Familie in ihrer Bedeutung für die Kriminologie und Kriminalpolitik und Ausblick auf eine zukünftige kriminologische Ehe- und Familienforschung in Deutschland, einen Einblick in die Fragestellungen im Rahmen der soziologischen, psychologischen und psychiatrischen Zusammenhänge. Besonders werden die Beziehungen zwischen Familie und Jugendkriminalität erörtert und dabei auf die Notwendigkeit hingewiesen, die lineare singuläre Punkt-zu-Punkt-Kausalität durch die Modellvorstellung einer fast unauflösbaren dynamischen Verflochtenheit von geschichtlich gewordenen, persönlichen und situativen Teilbedingungen zu ersetzen.

Unter dem Stichwort „Forensische Psychologie“ wird, ausgehend von der Tatsache, daß das Recht das Reich der Normen ist, während die psychologische Wirklichkeit eine Welt von Fakten bedeutet, eingehend über die Tätigkeit fachkundiger Sachverständiger, z. B. die Mitwirkung des Psychologen bei der Sachverhaltsaufklärung berichtet. Weiter geht der Verfasser auf die persönlichen Voraussetzungen der Schuldhaftigkeit ein. Wichtig sind auch die Ausführungen zur Frage der Reife-Entscheidung nach § 105 JGG.

In dem Beitrag „Fürsorge“ stellt der Verfasser nach einem geschichtlichen Rückblick die Bedeutung des Bundessozialhilfegesetzes heraus und weist auf die Bestrebungen, die Nichtseßhaften seßhaft zu machen und die Nichtcingliederungsfähigen und -willigen einer angemessenen Betreuung zuzuführen, hin.

Der Beitrag „Gerichtliche Medizin“ befaßt sich mit dem ihr spezifischen Forschungsgebiet der Lehre vom gewaltsamen Tod und nimmt dann auch Bezug auf die Probleme Nahrungsentzug und Hungerstreik, Einwirkung von Kälte und anderen äußeren Faktoren. Weiter werden die Grenzgebiete zwischen gerichtlicher Medizin und Verkehrsmedizin behandelt. Die Erörterung von Fragen der Sterilisation und Kastration schließen dieses Stichwort ab. Die umfangreiche Darstellung der „Geschichte der Strafrechtspflege“ enthält nach Ausführungen über die Epoche des germanischen und des mittelalterlichen Rechtsdenkens eine Geschichte der Strafrechtspflege im Zeitalter der Aufklärung mit zahlreichen Hinweisen auf die sich damals herausbildenden Probleme des Strafvollzugs. Das einmalige historische Verdienst des Kriminalisten Franz von Liszt wird besonders herausgestellt.

Der dänische Psychiater und Leiter der Anstalt Herstedvester Stürup, bringt unter dem Stichwort „Heilbehandlung“ einen gründlich durchgearbeiteten Bericht über seine Pionierarbeit in der genannten Psychopathenanstalt. Heilbehandlung umfaßt danach sowohl die ärztlich-psychiatrische Spezialarbeit als auch die psychologische Anleitung, das Pädagogische, die Gewöhnung an die Arbeit, sowie die Sicherheitsmaßnahmen. Dabei wird eindrucksvoll deutlich, daß zur Erfüllung der genannten Aufgaben nur ein Psychiater befähigt ist.

Die kurzen Inhaltsangaben zu einzelnen Stichworten können nur auf die Fülle der angeregten Probleme hinweisen. Jeder der eingangs genannten Beiträge verdiente eine eingehende Würdigung, die hier nicht erfolgen kann. Wer einen Überblick über die Fragen der Kriminologie gewinnen will, dem ist die Benutzung dieses „Handwörterbuchs der Kriminologie“ zu empfehlen, das durch die umfangreichen Literaturangaben bei jedem Artikel eine vorzügliche Möglichkeit zum eingehenden Studium bietet.

Auch über die weiteren Lieferungen soll fortlaufend berichtet werden.

Albert Krebs

Jugendgerichtsgesetz mit ergänzenden Vorschriften von Dr. Wilhelm Dallinger, Ministerialdirigent im Bundesjustizministerium und Dr. Karl Ladner, o. Professor an der Universität Heidelberg. 2. völlig neu bearb. Aufl. (X L V u. 1058 S.) München u. Berlin, C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung, 1965. DM 58,- (Beck'sche Kurz-Kommentare. Bd. 16.)

Die erste Auflage dieses Kommentars erschien 1955, zwei Jahre nach Inkrafttreten des III. JGG und wurde in unserer Zeitschrift eingehend gewürdigt (ZfStr.Vo. 1955 (5) S. 317 ff.). In der Form wurde das neue Werk den Beck'schen Kurz-Kommentaren angepaßt, wobei rd. 50 S. vom Gesetzestext und rd. 1000 S. vom Kommentar beansprucht werden. Was den Inhalt angeht, so kann der Rezensent auch die II. Auflage als Mittel zur Unterstützung und darüber hinaus zur Anregung vertiefter Arbeit wiederum empfehlen.

Die Kommentierung der einzelnen §§ im Gesamtwerk läßt eine echte Gemeinschaftsarbeit erkennen, wobei z. B. die besonders wichtigen §§ des Abschnitts „Vollzug“ § 90 Jugendarrest, § 91 Aufgabe des Jugendstrafvollzugs und § 92 Jugendstrafanstalten von Lackner und § 93 Untersuchungshaft von Dallinger kommentiert sind.

Schon allein die Bearbeitung von § 91 zeigt wie sorgfältig hierbei, wie auch bei den übrigen §§, Rechtsprechung und Schrifttum ausgewertet wurden. Dabei wird die Problematik von Erziehung und Strafe eingehend gewürdigt. Immer wieder wird deutlich, wie wesentlich dieser § 91 nicht nur für den Vollzug der Jugendstrafe ist, sondern für das gesamte Jugendstrafrecht. Gerade deshalb sei auch hier die Frage gestellt, warum nicht im Zuge der Strafrechtsreform ein vergleichbarer § in das Erwachsenenstrafrecht eingearbeitet wird? Deutlich wird ferner in welcher Weise die im § 91 geforderten Voraussetzungen erfüllt sind. Daraus sollte u. a. der Schluß gezogen werden, daß es gilt, diese Mindestvoraussetzungen erst zu schaffen und keinesfalls neue gesetzliche Bestimmungen, etwa im Zuge der Strafrechtsreform wie im Entwurf eines Strafgesetzbuchs 1962 § 86 „Vorbeugende Verwahrung“ zu erwägen (vgl. hierzu: M. Busch „Die vorbeugende Verwahrung“ (Jungtäterverwahrung) aus der Sicht des Strafvollzugs (ZfStr.Vo. 1959/60 (9) S. 309 ff.) Es ist zu erwarten, daß dieser wertvolle Kommentar dazu beiträgt, die Bedeutung des JGG 1953 erneut herauszustellen. Damit mahnt er die Verantwortlichen, alle Voraussetzungen eines Jugendstrafrechts zu erfüllen und warnt davor, neue gesetzliche Bestimmungen für diese Materie zu schaffen, bevor die bestehenden erfüllt und erprobt wurden. So gesehen hat das gewichtige Werk noch zusätzliche Bedeutung.

Albert Krebs

## Keine Zeit für die Jugend

von Karl Wilker

. . . Da Erziehung — wie wir sie auffassen — aber ein lebenslänglicher Prozeß ist, nicht zu verwechseln, wenn auch immer noch verwechselt mit unterrichtlicher Ausbildung und Berechtigungs-Erjagung, so ist die Fragestellung nach dem heutigen Wert und Wesen von Zeit und Ewigkeit letzthin eine durchaus pädagogische Angelegenheit. Mag man das abschütteln wollen, weil es mit der Pädagogik des Alltags nichts zu tun habe, nunwohl: so glauben wir in diesem Sich-Wehren gar nichts anderes sehen zu dürfen als ein bereits Verfallensein an die Zeit-Losigkeit.

Und so weitgehend reicht dieses Verfallensein in unsere Zeit hinein, daß es nahezu zum Wesen des modernen Kindes gehört, jeglicher Aufforderung der Mutter, des Vaters (wenn er dazu noch Zeit hat, wenn sie dazu noch Zeit hat — denn Muttersein heischt Zeit; und sofort spürbar wird wieder, daß das kontrastiert zur Stellung der modernen Frau, mithin ganz zu geschweigen des modernen Mannes) sein „Keine Zeit“ entgegenzusetzen. Und gar nicht erst etwa zu einer Zeit, wo vielleicht wirklich die Mannigfaltigkeit schulischer Anforderungen und Pflichten solchen Einwand berechtigt erscheinen lassen könnte. Die Jagd nach den rein-materiellen Notwendigkeiten des Alltags färbt ganz einfach auf das Kleinkind schon ab: es darf keine Zeit haben, muß sich früh schon mithineingezogen sehen in diese strenge Gegenwart, in der der Begriff Zeit nahezu zu einem unerhörten Luxus geworden ist oder wird, den sich der Reiche allenfalls noch leisten kann und — diametral von ihm vielleicht der Verbrecher, der fast mitleidig heruntersieht auf den Bürger von heute, der nicht einmal mehr Zeit hat für das Aller-Elementarste: Die Liebe.

Wir spüren alle irgendwie die Not. Wir spüren sie am stärksten vielleicht für die Jugend und in der Jugend. Wir suchen Ausgleich zu schaffen, tastend, unerfahren, wenig wagemutig zu uneingeschränktem Versuch (für den wiederum die Zeit nicht da ist, in diesem Falle identifiziert mit Kapital und politisch-konfessioneller Unbefangenheit, erklärlich in einer Zeit, wo der Pendelschlag politischen Geschehens bald dahin, bald dorthin ausschlägt, unkorrigiert, Symptom „unserer Zeit“) . . .

Der Verfasser des Artikels „Von Zeit und Ewigkeit“, der im Januar 1931 in der Zeitschrift „Das Werdende Zeitalter“ erschienen ist und dem der obige Abschnitt entnommen wurde, Dr. Karl Wilker, erlebte am 5. November dieses Jahres seinen 80. Geburtstag. Er gehörte zu den Pionieren einer Erneuerung der Fürsorgeerziehung — und damit auch des Jugendstrafvollzugs, — besonders durch seinen Wagemut bei der Reform der Berliner Fürsorgeerziehungs-Anstalt „Die Lichte“, der er den Namen Lindenhof gab und in der er die Umwandlung der Zwangserziehungsanstalten in Erziehungsheime anbahnte.

*Anmerkung der Schriftleitung*